



## Uebersicht des Inhalts

**Einleitung.** Die um Neujahr 1846 ergangene Einladung an die Germanisten zu einer Versammlung in Frankfurt am Main und deren Erfolg

**Verhandlungen** in den gemeinschaftlichen öffentlichen Sitzungen der deutschen Rechts-, Geschichts- und Sprachforscher.

**Erste Sitzung** vom 24. September. Eröffnung der Versammlung durch Herrn Professor *Reyscher* von Tübingen. — Feststellung der Geschäftsordnung. — Wahl des Herrn *Jacob Grimm* zum Vorsitzenden. — Einleitender Vortrag des *Vorsitzenden* über die wechselseitigen Beziehungen und die Verbindung der drei in der Versammlung vertretenen Wissenschaften. — Ernennung der Beistände des Vorsitzenden und der Protocollführer. — Vortrag des Herrn Professor *Beseler* von Greifswalde über die schleswig-holsteinsche Angelegenheit, besonders Prüfung des Inhalts der dänischen Staatsschrift in Bezug auf die im Jahr 1721 erfolgt sein sollende Incorporation Schlesiens in das Königreich Dänemark. — Mittheilung des Herrn Hofrath *Welcker* von Heidelberg über das Verhältniß Lauenburgs zu Deutschland und Dänemark. — Vortrag des Herrn Staatsrath Jaup von Darmstadt über die Erbfolge in Lauenburg und Erwiederung des Herrn *Welcker* hierauf. — Rede des Herrn Hofrath *Dahlmann* von Bonn über den deutschen Character Schlesiens. — Vortrag des Herrn Professor *Reyscher* über die neue dänische Bekanntmachung vom 18. September 1846 und das Rechtsverhältniß der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg. — Rede des Herrn Professor

## Verhandlungen

der

## Germanisten

zu

## Frankfurt am Main

am 24., 25. und 26. September

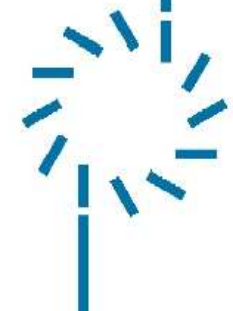
### *Frankfurt am Main 1847*

In Commission bei I.D. Sauerländer's Verlag.

### Verlagseigenthum

Von Andreae, Literarische Anstalt, H. L. Brönnner, Gebhard und Körber, I. Chr, Hermann, Jäger, C. Jügel, Vater und Sohn, H. Keller, H. I. Keßler, G. F. Kettembeil, G. Oehler, A. Osterrieth, I. D. Sauerländer's Verlag und Sortiment, Fr. Varrentrapp's Verlag und H Zimmer.

Druck von Carl Adelmann in Frankfurt a. M.



SPIN source text on  
the history of cultural  
nationalism in Europe  
[www.spinnet.eu](http://www.spinnet.eu)



*Michelsen* aus Jena über die schleswig-holsteinsche Frage im Allgemeinen.

**Zweite Sitzung** vom 25. September.

Einleitender Vortrag des *Vorsitzenden*, insbesondere über den Werth der ungenauen Wissenschaften. — Rede des Herrn Geheimerath *Mittermaier* von Heidelberg über den gegenwärtigen Zustand des Rechts in Deutschland und die Nothwendigkeit, dem deutschen Volke statt des römischen Rechts ein Recht mit nationaler Grundlage zu geben. — Vortrag des Herrn Ministerialrath *Christ* von Carlsruhe über die Nothwendigkeit, bei einer neuen deutschen Gesetzgebung das römische Recht in seiner legislativen Grundlage bei Seite zu legen und diese Grundlage aus dem deutschen Rechte zu nehmen, sowie über die Ausbildung einer deutschen Rechtssprache.— Gegenbemerkungen des *Vorsitzenden*.— Rede des Herrn Professor *Heffter* von Berlin über die Bedeutung des römischen Rechts für Deutschland. — Vortrag des Herrn Professor *Reyscher* über das Streben der neuern germanischen Richtung, das in Deutschland geltende Recht in seiner Einheit, als ein gemeines Recht aufzufassen, und über die Nachteile der bisherigen vorzugsweisen Beachtung des römischen Rechts. — Vortrag des Herrn *Dahlmann* über den Ursprung der Geschwornengerichte. — Antrag des Herrn *Mittermaier* auf Ernennung einer Commission, zur Berathung über den Werth und die Einführung der Geschwornengerichte.

**Dritte Sitzung** vom 26. September.

Einleitender Vortrag des *Vorsitzenden* über den Namen der Germanisten. — Bericht der historischen Section und Verhandlung darüber. — Ernennung der Commissionen für die Geschwornen-gerichte etc. — Vortrag des Herrn *Jaup* über ein allgemeines deutsches Gesetzbuch, — Vortrag des Herrn Archivarius *Lappenberg* aus Hamburg über die Erhaltung der deutschen Nationalität auch außer-

halb der deutschen Bundesstaaten: Ernennung einer Commission zur Berathung hierüber. — Rede des Herrn *Wilhelm Grimm* aus Berlin über das deutsche Wörterbuch. — Vortrag des Herrn Professor *Gaupp* aus Breslau über das Verhältniß der germanischen und romanischen Völker überhaupt. — Bestimmung der Zeit der nächsten Versammlung und Wahl des Versammlungs Ortes, Lübeck. — Schlußworte des *Vorsitzenden*.

**Anlagen.**

**Anlage I.** Verzeichniß der Theilnehmer an der Germanisten-Versammlung.

**Anlage II.** Geschäftsordnung.

**Anlage III.** Verhandlungen der drei Abtheilungen.

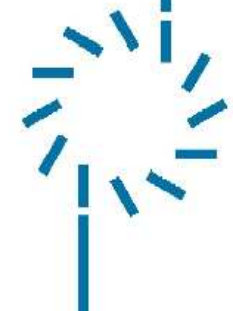
**I. Verhandlungen der juristischen Abtheilung.**

**Erste Sitzung** vom 24. September. —

Wahl des Herrn *Mittermaier* zum Präsidenten der Abtheilung etc. — Bestimmung der hauptsächlichen Aufgabe der Versammlung. — Mittheilungen des *Präsidenten* über die Geschichte der Reception und Geltung des römischen Rechts in Italien nach den neuesten italienischen Forschungen. — Besprechungen der Mitglieder über den Begriff des gemeinen deutschen Rechts. — Vortrag des Herrn Professor *Warnkönig* von Tübingen über den Begriff des droit in Frankreich.

**Zweite Sitzung** vom 25. September. —

Einleitender Vortrag des *Präsidenten* über die



SPIN source text on  
the history of cultural  
nationalism in Europe  
[www.spinnet.eu](http://www.spinnet.eu)



Wichtigkeit einer genaueren wissenschaftlichen Behandlung verschiedener Rechtsinstitute, z. B. der Genossenschaft, welche nicht aus dem römischen Recht erläutert werden können. — Vortrag des Herrn Professor *Reyscher* über die Schiedsgerichte.

**Dritte Sitzung** vom 26. September. —

Vortrag des Herrn Professor *Michelsen* über die Genesis der Jury. — Mittheilung des Herrn Grafen *Sparre* aus Stockholm über die Geschichte der Geschwornengerichte in Schweden. — Wahl einer Commission, welche über die Geschichte der Geschwornengerichte und ihre Einführung in Deutschland berichten soll. — Antrag des Herrn Professor *Heffter* auf Gründung eines Zeitblattes für deutsches Recht. — Antrag des Herrn Professor *Beseler* auf Sammlung der neuesten deutschen Gesetze. — Antrag des Herrn Dr. *von Dubn* aus Lübeck auf Sammlung älterer städtischer Statuten. — Schlußvortrag des *Präsidenten* über die Hebung des deutschen Rechts in Wissenschaft und Gesetzgebung; Aeüßerungen der Herren *Welcker*, *Christ* und *Reyscher* hierüber.

*ii. Verhandlungen der historischen Abtheilung.*

**Erste Sitzung** vom 24. September. —

Verzeichniß der Mitglieder. — Wahl des Herrn Geh. Reg. Raths *Pertz* aus Berlin zum Präsidenten. — Antrag des Herrn *Lappenberg* auf Entwerfung eines Verzeichnisses der Orte Deutschlands im Mittelalter. — Vortrag des Herrn Professor *Ranke* von Berlin über die Bildung eines allgemeinen deutschen Geschichts-Vereins. — Verhandlungen hierüber.

**Zweite Sitzung** vom 25. September. —

Weitere Verhandlungen über die Bildung des allgemeinen

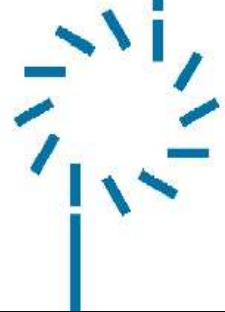
deutschen Geschichts-Vereins. — Schriftlicher Antrag des Herrn Professor *Michelsen* auf Errichtung eines Central-Antiquariums für Deutschland.

**Dritte Sitzung** vom 26. September. —

Berathung und Feststellung der Statuten des Vereins der deutschen Geschichtsforscher. — Bericht des Herrn *Lappenberg* über das zu entwerfende Ortsverzeichniß, und deßfallsiges Rundschreiben an die deutschen Geschichts-Vereine. — Commission für Herausgabe der Reichstagsacten. — Vorschlag des Herrn v. *Rommel* aus Cassel wegen Verbesserung des Geschichts-Unterrichts. — Mittheilungen betreffend die deutschen Nekrologien, die deutsche Sprache im Kriegswesen, die deutsche Münzkunde des Mittelalters. Verzeichnis der Geschäftsführer und Mitglieder des Vereins der deutschen Geschichtsforscher. — Denkschrift wegen Herausgabe der Reichstagsacten an die deutsche Bundesversammlung.

*iii. Verhandlungen der sprachlichen Abtheilung.*

*Anlage IV. Verzeichniß der der Germanisten-Versammlung überreichten Schriften.*





## Anlage III.

### *Verhandlungen der drei Abtheilungen*

#### *I.*

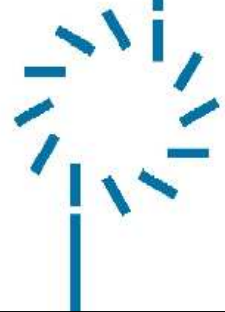
### *Verhandlungen der juristischen Abtheilung.*

## Erste Sitzung

vom 24. September.

Die juristische Section eröffnete ihre Verhandlungen damit, daß sie zur Wahl eines Präsidenten schritt. Als solcher wurde durch allgemeine Acclamation berufen der geheime Rath Mittermaier aus Heidelberg. Nachdem dieser in den Professoren Beseler und Reyscher aus Greifswald und Tübingen sich zwei Vicepräsidenten beigeordnet und den Prof. Gerber aus Jena zum Secretär der Section ernannt hatte, begann er in allgemeinen Zügen die hauptsächliche Aufgabe der Versammlung zu bezeichnen und fand diese namentlich in Erforschung der echtgermanischen Elemente in unserem heutigen Rechte, der Ausscheidung des Fremdartigen und der Bestimmung derjenigen Rechtsinstitute, welche aus rein deutschem Boden durch moderne Verkehrsverhältnisse neu erschaffen worden sind. Es entwickelte sich hierauf zwischen dem Herrn Präsidenten und den Herren Reyscher und Heffter eine Discussion über das Formelle der zu haltenden Vorträge, als deren Resultat der Entschluß hervorging, einzelne Fragen theils in der Form von Vorträgen theils von Zwiegesprächen nacheinander zur Erörterung zu bringen.

Den Anfang damit machte der Herr Präsident mit einer übersichtlichen Darstellung dessen, was in der neuesten juristischen Literatur Italiens über die Geschichte der Reception und Geltung des römischen Rechts geleistet worden ist. Er stellte dar, wie durch die Untersuchungen von Troya u. A. nachgewiesen worden, daß das römische Recht durch die erobernden Germanen vielfach verdrängt worden sei und namentlich wären es die hereinbrechenden Longobarden gewesen, welche mit dem größten Eifer und Haß alle römischen Einrichtungen zu vernichten sich bestrebt hätten; nur an denjenigen Orten habe sich das römische Recht erhalten



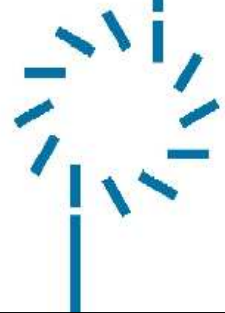


können, welche von den letzteren nicht berührt worden wären, z. B. das Exarchat Ravenna. Ja selbst die Kirche habe sich dieser Richtung angeschlossen; überall fänden sich Urkunden, nach welchen Geistliche nicht nach römischem sondern nach longobardischem Rechte leben zu wollen erklärt hätten; überall zeige sich, daß häufig die Klöster dem longobardischen Rechte sich unterworfen hätten, obgleich im Allgemeinen die Kirche nach römischem Recht gelebt hätte. Es sei durch neue Forschungen erwiesen, daß die curia in Italien untergegangen wäre. Wenn man auch nachweisen könne, daß das römische Recht aus die Longobarden, ihre Rechtsansichten und auf die Rechtssammlungen unter den einzelnen Königen viel Einfluß gehabt hätten, so wäre doch das römische Recht immer weniger, vorzüglich in den Städten, ein practisches Recht geworden, und longobardisches Recht sei selbst da, wo man römisches Recht anwendete, vielfach eingemischt worden, so daß neue Rechtsinstitute entstanden wären. Selbst die Päpste hätten dem longobardischen Rechte oft sich angeschlossen, da ihr Interesse dringend dahin geführt habe. Es lasse sich nun darnach erweisen, daß das römische Recht keineswegs in der Weise in Italien fortgedauert habe, wie man das neuerdings für die Zeit des Mittelalters anzunehmen geneigt sei, und es genüge zur Unterstützung dieser Behauptung eine einfache Hinweisung auf die in der neuesten Zeit dort bekannt gemachten Rechtsquellen. Namentlich wies mm der Redner auf die wichtigen städtischen Statuten Italiens hin, welche vor Kurzem bearbeitet worden sind, und machte darauf aufmerksam, wie in allen diesen echtgermanische Elemente enthalten und wenig oder gar kein römisches Recht sichtbar wäre. Er zeigte, wie durch das Stadtrecht von Benevent von 1232 die Richter angewiesen worden wären, secundum leges longobardicas et terrae consuetudines iis autem deficientibus secundum jus romanum zu urtheilen; wie nach den neuerlich von Rezzonico in Mailand beschriebenen Mailänder consuetudines von 1215 das longobardische Recht allgemein gegolten habe und das römische Recht nur als persönliches Recht einzelner Klassen von Einwohnern angewendet worden sei, und wie in Bergamo noch am Ende des 15. Jahrhunderts

longobardisches Recht bestanden habe. Das römische Recht sei nur allmählich zur *Ergänzung* des einheimischen Rechts als ratio scripta betrachtet worden und habe sich, durch bekannte Einflüsse und Umstände unterstützt, zunächst der Ueberzeugung der Juristen bemächtigt, worauf es auch in einem weitem Kreise, besonders in den Lehren des Obligationenrechts, Anwendung gefunden hätte, und zwar namentlich dadurch, daß man sich bald gewöhnt habe, einheimische Rechtsverhältnisse in römische Formen einzukleiden. Niemals aber sei es in der Art zur Anwendung gekommen, daß man es wie ein Gesetzbuch betrachtet hätte.

Hieraus ergriff Professor *Wilda* aus Breslau das Wort. Er äußerte, daß es gewisse Rechtsmaterien gäbe, die sich weniger zu einer wissenschaftlichen Behandlung, als zu einer mündlichen Besprechung qualificirten und deßhalb besonders geeignet seien, an diesem Orte zur Sprache gebracht zu werden. Eine solche sei die Frage über den Sinn, welchen man mit den vielgebrauchten und noch immer nicht gleichmäßig aufgefaßten Worten „*gemeines Recht*“ verbinde. Darüber entspann sich nun eine lebhafte Discussion, welche bis zum Ende der dießmaligen Sitzung den wichtigsten Gegenstand der Verhandlungen bildete. Die hauptsächlichsten Redeführer waren hier die Herren Mittermaier, Gaupp, Beseler, Wilda, Welcker, Warnkönig und Michelsen.

Das Resultat dieses mit vielen einzelnen Zwischenverhandlungen geleiteten Streites, in welchem sich die meisten Theilnehmer dieser Sitzung vereinigten, war das: es gibt ein gemeines deutsches Recht, das einen subsidiären Werth hat. Es ist ein durch die Rechtsgeschichte widerlegter Irrthum, daß nur das römische Recht als gemeines Recht in Deutschland gelte; römisches und deutsches Recht bilden vielmehr in ihrer Ergänzung und Durchdringung das gemeine Recht. Das heutige Recht ist aus der Mischung germanischer und römischer Elemente hervorgegangen; das römische Recht ist nicht als Ganzes wie ein Gesetzbuch in Deutschland aufgenommen, sondern in vielfachen Modifikationen durch





germanische Sitten, Einrichtungen, politische und sociale Zustände. Das Studium dieses deutsch gewordenen römischen Rechts verdiene besondere Beachtung.

Von den oben genannten Rednern wurde zugleich die Frage über die Reception und die Grenze der Geltung des römischen Rechtes in Erwägung gezogen, und zuletzt namentlich von Gaupp die Ansicht ausgesprochen, daß die Steigerung des Ansehens des deutschen Rechts hauptsächlich davon abhängt, daß die Wissenschaft sich bemühe, die deutschen Rechtselemente aus den zerstreuten Rechtsquellen ans Licht zu bringen, so daß sie von der Gesetzgebung und Praxis aufgefaßt und wieder in das Rechtsleben eingeführt werden könnten. Auch versuchte er, obwohl nicht ohne Opposition, der Meinung Raum zu verschaffen, daß das römische Recht nicht sowohl in seinen Rechtsinstituten, als vielmehr in seinen Rechtssätzen ausgenommen sei, und es liege in dieser Annahme ein hauptsächlichlicher Schlüssel zur Erklärung des heutigen Rechtszustandes.

Mittermaier zeigte, wie wichtig es sein würde zu erforschen, wie das römische Recht in jedem Lande Europas betrieben würde und welches Verhältniß zwischen dem römischen und dem einheimischen Rechte sich entwickelt habe. In Bezug auf Italien wies der Redner nach, daß dort, selbst sogar in Rom nicht das rein römische, sondern das durch Statute, Sitten und Rechtssprüche vielfach modificirte Recht gelte. In Toscana werde römisches Recht besonders durch Caffei und Conlicini in Pisa betrieben und eine eigenthümliche Richtung habe das Studium des römischen Rechts dort durch viel besuchte Vorträge und das große Werk del Rosso's in Pisa bekommen, der römisches Recht vorzüglich in seinem Werthe und Zusammenhange mit dem philosophischen Rechte zu erforschen und geistvoll darzustellen suche. In Neapel, ungeachtet dort ein eigenes Civilgesetzbuch gelte, werde römisches Recht, aber mehr zur Vergleichung mit dem einheimischen Rechte, sehr betrieben. Es würden selbst Werke deutscher Juristen, z. B. von Savigny's, dort übersetzt. Den hauptsächlichsten Einfluß habe die geistvolle Ansicht des Generalprocurators Agresti, der das römische Recht mehr in

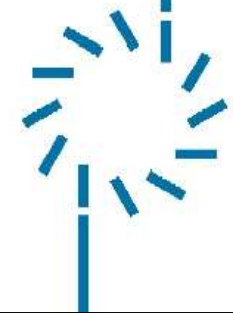
seiner Bedeutung als *raison écrite* auffasse. — Für das Studium des germanischen Rechts entwickle sich in Neapel große Vorliebe neuerlich.

Zur Aufhellung der hier berührten Punkte besonders wichtig war auch die kurze Darstellung, welche Prof. Warnkönig auf mehrfaches Verlangen von der Geschichte des Begriffs *droit commun* in Frankreich gab. Seine Worte lauteten also:

„Ich entspreche mit Vergnügen der Aufforderung des Herrn Prof. Reyscher, die Ergebnisse meiner bisherigen Studien über die Ausbildung des Begriffes des gemeinen Rechts im alten Frankreich (*droit commun de la France*) vor der verehrten Versammlung vorzutragen. Zu diesem Behufe muß ich darauf aufmerksam machen, daß vor der Revolution Frankreich, was die Rechtsquellen betrifft, bekanntlich in zwei Hauptregionen zerfiel: in die südlichen Lande des geschriebenen Rechts (*pays du droit écrit* und die nördlichen des Gewohnheitsrechts (*pays du droit coutumier*). In jener galten das römische und canonische Recht in complexu, d. h. das *corpus*

*civilis* und *canonici*; und jede Stelle des erstern wurde als Gesetz angewandt, in wie weit nicht Localstatuten Anderes bestimmten, oder die Grundsätze des römischen Rechts unpractisch waren, weil die römischen Institutionen im Leben nicht vorkamen. Im Norden gab es Anfangs gar kein allgemeines Recht, sondern nur Gewohnheitsrechte entweder ganzer Provinzen oder einzelner Bezirke oder einzelner Orte, und Statute, Dienstrechte u. dgl. Dieß war der Zustand im 12. und in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Nur wenige dieser *coutumes* waren, und zwar immer nur von Privaten, aufgezeichnet. Die Privilegienbriefe der Städte enthielten indessen manche juristische Grundsätze, die sich durch das Herkommen gebildet hatten.“

„Da erwachte in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zuerst für die Gerichte der Kronlande das Bedürfniß *gemeinsamer* Rechtsprincipien, auf die man in Ermangelung geltender Localrechtsgewohnheiten sich berufen konnte. Auf Universitäten durch das Studium des von Italien herüber-





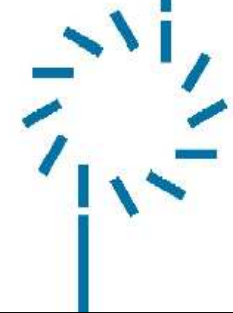
kommenden römischen Rechts gebildete Rechtsgelehrten strebten dasselbe zu befriedigen. Sie suchten allgemeine Grundsätze des französischen Rechts (*droit français*), und schöpften sie aus zwei Quellen: einmal aus dem römischen Rechte, das sie seiner inneren Vortrefflichkeit wegen für wahr und vernünftig hielten, und dann aus der Vergleichung dessen, was in den weltlichen Gerichten (*cours lays*) gemeinsam geschah. In diesem Sinne versuchte zuerst (1253) *Peter Desfontaines* ein Lehrbuch des gemeinen französischen Rechts in dem, für den Sohn Ludwig's des Heiligen — den nachherigen König Philipp den Kühnen — bestimmten, 1846 von *Marnier* am besten edirten, *conseil à son ami* zu schreiben. In demselben sind die Auszüge aus dem römischen Recht, namentlich aus dem justinianischen Codex überwiegend, indem die Kenntniß des nationalen Gewohnheitsrechts noch zu schwer zu erwerben war. Bald daraus, 1269, wurde ein anderes Rechtsbuch für das unmittelbar königliche Frankreich, man weiß nicht von wem, verfaßt, das mehr Nationales, namentlich auch Auszüge aus königlichen Verordnungen, enthielt. Es ist bekannt unter dem nicht sehr geeigneten Namen der *Etablissements de Saint-Louis*, und von Vielen für ein allgemeines Gesetzbuch Ludwig's IX. gehalten worden. Dann 1283 führte der berühmte *Beaumanoir* in den *Coutumes de Beauvoisis*, d. h. Rechtsbuch für seinen Amtsbezirk (*baillage*) von Clermont auch die Idee einer geordneten vollständigen Darstellung des allgemein geltenden Rechts in Nordfrankreich Grafen Beugnot auf Kosten der *Société d'histoire de France* gemachten Ausgabe desselben überzeugen. Das Werk erhielt ein unendliches Ansehen, und wurde eine Quelle vieler Gewohnheitsrechte des nördlichen Frankreichs.

— Man hatte also nun wörtlich ausgezeichnet ein *allgemeines* nordfranzösisches Recht, bestehend aus römischen, germanischen und canonischen Elementen und aus Verordnungen der Könige. — Ueber ein Jahrhundert später versuchten Andere neue Darstellungen desselben: 1. der unbekannte Verfasser des *Grand Coutumier du temps de Charles VI.*, und 3. der europäisch bekannt gewordene *Bouteiller* in seiner *Somme rural*, welche letztere jedoch wieder mehr römisches Recht enthält, als

*Beaumanoir*."

„Unterdessen hatten sich fast in allen Provinzen, Districten und Orten eine Menge Localgewohnheitsrechte gebildet, von welchen jedoch nur selten offizielle Aufzeichnungen existirten. Das Bedürfniß der Rechtsgewißheit bewog nun die Könige, durch Befehle die Veranstaltung derselben einzuleiten. Dieß that zuerst 1453 Carl VII.; später (1483) Ludwig XII., Carl VIII., Franz I., und bald entstanden überall solche officiell redigirte *coutumes*. Ihre Zahl war schon bedeutend in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

— Nach festeren Principien, jedoch unter größerem Einfluß des römischen Rechts, wurde das *Redactionsgeschäft* in der zweiten Hälfte desselben betrieben, wo der Parlamentspräsident *Christoph de Thou* an der Spitze der königlichen Commission stand, die überall umherreiste, um die *coutumes* aufzuzeichnen. Nachdem eine Anzahl solcher Land- und Ortsrechte vorlag, war es noch leichter, die darin enthaltenen gemeinsamen Rechtsgrundsätze hervor zu heben und als *allgemeine* auszusprechen. Zuerst that es Dumoulin, den die Franzosen als den Vater der Wissenschaft des Nationalrechts neben den großen *Cujacius* zu stellen kein Bedenken tragen. Gegen das Ende des 16. Jahrhunderts schrieb man eigene Lehrbücher des *Droit coutumier*, ähnlich den später in Deutschland vorkommenden des deutschen Privatrechts; auch sammelte man die allgemeinen Principien desselben, als im ganzen nördlichen Frankreich geltende Grundsätze des Nationalrechts. Das erste Lehrbuch verfaßte *Coquille* -|- 1603, in seiner *Institution du droit français*; die erste Formulirung machten *Ant. Loisel* 1-1615, ein Schüler und Freund von *Cujacius*, in den *Institutes coutumières*. Dieses Werkchen, in welchem das gemeine Nationalrecht Frankreichs in Sprichwörter gebracht und so zu sagen *codificirt* ist, erhielt ein so großes Ansehen, daß es von dem berühmten *Laurière* *commentirt* wurde, bis 1783 sechs Auflagen erhielt, und neustens 1845 wieder als das beste Buch über das altfranzösische Nationalrecht von den Herren Dupin und





## Zweite Sitzung

vom 25. September.

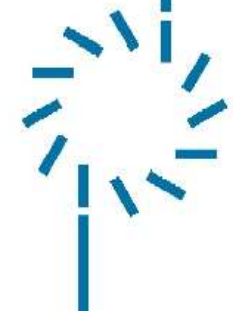
**Präsident.** Sie erinnern sich, daß gestern der Gegenstand unserer Berathung die Bedeutung des gemeinen deutschen Rechts gewesen ist. Ich glaube nicht, daß es nothwendig ist, zusammenzufassen, was gestern vorkam; mir scheint, daß wir weit näher gekommen sind, wir haben uns wenigstens darüber weit mehr verständigt, als das vielleicht vor 10 bis 20 Jahren der Fall gewesen sein würde; wir sind darüber nämlich im Reinen, daß der Begriff des gemeinen Rechts nicht davon abhängig ist, daß er nur einem bestimmten Staat anzugehören nothwendig hat; wir sind darüber einig, daß es ein Recht gibt, das geschrieben oder ungeschrieben dem Volke vorschwebt, wenn es seine Geschäfte vornimmt, das dem Richter vorschwebt, wenn er zu urtheilen hat, wenn nicht ein bestimmtes Gesetz etwas Abweichendes bestimmt oder ein Vertrag darüber eine Norm gibt. Ich möchte mir heute erlauben, einen Gegenstand zur Sprache zu bringen, der nach meiner Überzeugung und nach den Erfahrungen nicht bloß in Spruchcollegien, sondern auch in Gesetzgebungscommissionen von hoher Bedeutung ist. Wenn es nämlich besser werden soll in der Wissenschaft, in der Gesetzgebung und vor Allem in der Civilgesetzgebung, welche weit mehr zurückgeblieben ist, als die Criminalgesetzgebung, für die eine gewisse Vorliebe in neuerer Zeit herrscht, so muß uns die Wissenschaft ein größeres verarbeitetes Detail über gewisse Rechtsinstitute liefern, für die uns das römische Recht nichts gewähren kann, weil es sie nicht kennt. Nach meinen Erfahrungen bei Berathungen über Gesetze sind es vorzüglich folgende Rechtsinstitute, für die die Wissenschaft fast nichts gethan hat. Ich will sie in einer ganz kurzen gedrängten Weise bezeichnen, dann aber meine ich, es würde am zweckmäßigsten sein, wenn wir die einzelnen

Laboulaye mit neuen Anmerkungen des Letztern (welche vor Allem Nachweisungen der germanischen Elemente im französischen Rechte enthalten) herausgegeben wurde."

„Die große Mehrzahl der französischen Rechtsgelehrten, mit *Dumoulin, de Thon, Coquille, Pasquier* u. a. an der Spitze, faßten nun den Begriff des gemeinen französischen Rechts für die Länder des *droit coutumier* dahin auf: es sei der Inbegriff der theils aus dem römischen Recht als *raison écrite du droit* geschöpften, theils als allgemein in Nord-frankreich anerkannten Principien des Gewohnheitsrechts. Indessen blieb diese Auffassung nicht ohne Widerspruch. Es gab Freunde des römischen Rechts, welche die Idee durchzufechten suchten: das *corpus juris civilis* sei das wahre gemeine Civilrecht Nordfrankreichs (wie des Südens), modificirt durch das canonische, die königlichen Verordnungen, und einige wenige allgemeine Principien des *droit coutumier*. Doch drang diese, von *Lizet* im 16., von *Bretonnier* und *Boubier* im 17. und 18. Jahrhundert mit großem Feuer vertheidigte Ansicht in der Praxis nicht durch, wie man sich vor Allem aus Bourjon, *le droit coutumier de la France*, 2 Bde., Folio — worin (was freilich eine Uebertreibung ist) die *coutume de Paris* als der Normalausdruck des gemeinen Rechts von Nordfrankreich zu Grunde gelegt wird, überzeugen kann. Zuletzt schrieb *Berryat-St.-Prix* über diesen Gegenstand in seiner 1840 erschienenen *Histoire du droit romain*."

Nachdem hierauf noch mehrfach verhandelt worden war über die in den nächsten Sitzungen zu beobachtende Geschäftsordnung, unternahmen es die Herren Souchay und Schierenberg, die Resultate dieser gesammten Besprechung in kurzer Rede zusammenzustellen, und besonders wies der Erstere darauf hin, daß es für die glückliche Zukunft des deutschen Rechts nothwendig sei, sich mit dem römischen Rechte zu verbinden und es in seinen anwendbaren Theilen mit dem einheimischen Rechte zu einem großen Ganzen zu vereinigen.

Die Sitzung wurde hierauf geschlossen.





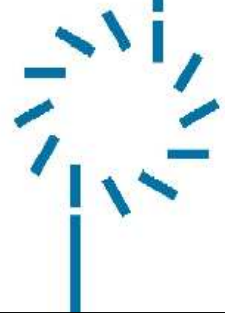


Gegenstände spezieller Berathung aussetzen. Zu den Gegenständen, bei welchen ein Verständniß durchaus nothwendig ist, scheinen mir folgende zu gehören: der Rechtsbegriff und das Rechtsinstitut der Genossenschaft, das Institut des Eigenthums am Wasser, das Verhältniß der Dienstbarkeiten im deutschen Recht, das Verhältniß der Regalien, das Verhältniß der Reallasten, das Rechtsverhältniß bei dem literarischen Eigenthum, das Rechtsverhältniß bei den Erfindungspatenten, die Natur des Wechsels mit der Frage, ob die Wechsel als ein Papiergeld der Kaufleute betrachtet werden können, und was neulich erst in mehreren wichtigen Fällen zur Sprache kam, das Verhältniß des Abonnements auf Bücher, Zeitschriften, größere Werke, welche in Lieferungen erscheinen. Welches Rechtsverhältniß liegt hier zu Grunde? Sie wissen, wie es in den Prozessen geht. Man nimmt eine Bestimmung des römischen Rechts heraus, mag sie passen oder nicht.

Ich stelle an die Spitze den Begriff der Genossenschaft. Mir dünkt, wir haben in unserem Recht eine Reihe von Rechtsinstituten, welche wir unter keinen Begriff subsumiren können, als unter den alten ehrwürdigen Begriff der Genossenschaft. Zwei Formen des Vereins hat uns das römische Recht aufgezeigt, die Form der *societas*, und die sogenannte moralische Person, die *universitas*; ich glaube aber, es gibt noch viele Institute, bei welchen es nicht möglich ist, sie unter eine dieser Formen zu bringen, ich nenne vor Allem die Gemeinde. Ich habe selbst als Berichterstatter über die badische Gemeindeordnung auf dem Landtage mich überzeugt, daß es ein großes Elend ist, daß man glaubt, die modernen Gemeinden unter den Begriff einer sogenannten römischen *universitas* oder moralischen Person stellen zu können. Lange zuvor, ehe das römische Recht in Deutschland verbreitet worden ist, gab es Gemeinden. Nach dem Wesen der moralischen Person wären diese Gemeinden nichts weiter als Drahtpuppen, denen der Staat — und so stellen es sich noch manche vor — Leben einhaucht, soviel als ihm beliebt, sie leben zu lassen. Daher die vielen Mißverständnisse bei der Berathung über Gesetzbücher, über Gemeindeordnungen, in

gesetzgebenden Versammlungen und wenn es auf die Anwendung der einzelnen Fälle ankommt. Unsere Gemeindeordnungen sind viel älter, als die Einführung des römischen Rechts, wir haben Gemeindeordnungen, welche dem 13. und 14. Jahrhundert angehören, unsere Weisthümer enthalten materiell selbst eigentliche Gemeindeordnungen. Es ist nicht eine *moralische Person*, welche hier vertreten wird durch irgend einen gewählten Repräsentanten, sondern neben denjenigen, welche an der Spitze stehen, ist die ganze Genossenschaft ununterbrochen thätig und gibt durch die verschiedenen Organe ihren Willen kund; eine *Genossenschaft*, wie die alte deutsche Sprache den Begriff enthält, eine Genossenschaft ist es, nicht eine moralische Person, welche das Vermögen besitzt, nein, es sind hier die Einzelnen an dem Gemeindevermögen berechtigt, sie können miteinander theilen zur Nutzung oder zum Eigenthum. Ich nenne Ihnen ferner ein Institut, dessen Natur noch nicht erörtert ist, die sogenannte Gewerkschaft im Bergrechte. Diese ist keine Gesellschaft, aber auch keine *universitas* im römischen Sinne; ich nenne Ihnen namentlich noch die Markgenossenschaft. Man hat freilich gesagt, diese wäre eine moralische Person und habe das Eigenthum; neuere Forschungen zeigen, daß das nicht wahr ist. Wir haben nicht bloß die Markgenossenschaften in einigen Gegenden, sondern andere ähnliche Institute, welche ganz treue Ueberbleibsel der sogenannten Associationen sind, wir haben in Rheinhessen und Baiern die sogenannten Haingerathe und Ganerbschaften, wir haben im Siegenischen die Hauberge, wo im Umkreis von mehreren Stunden einige Gemeinden dieses gemeinschaftliche Eigenthum haben. Sagen Sie nicht, das wäre eine moralische Person, nein, eine Genossenschaft ist es.

Es ist ferner die Bedeutung der Genossenschaft recht ersichtlich, wenn man von den Actiengesellschaften spricht. Wie müht man sich in Ständeversammlungen und Gesetzgebungscommisssonen ab, sie unter einen Begriff zu bringen! Eine Genossenschaft ist diese Actiengesellschaft. Mir dünkt,





daß dieser Begriff der Genossenschaft, dem Freund Beseler zuerst wieder seine Bedeutung gab, volle Beachtung verdient, und die Wissenschaft verpflichtet ist, dafür jetzt thätig zu sein. Es hat ein neuerer Schriftsteller, Herr Thöl, zwar die Gründe Beseler's auf eine für mich unbefriedigende Weise zu widerlegen gesucht, indem er einzelne Worte und Sätze Beseler's kritisirte. Ich glaube, daß der Begriff „Genossenschaft“ bestehen muß, weil wir sonst eine Reihe von Instituten gar nicht anwenden können.

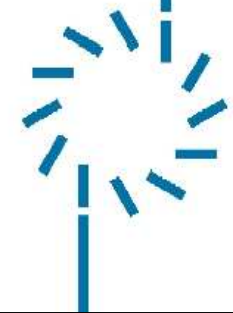
Vor Allem aber ist die Natur des Wässerungsrechts festzusetzen. Sie wissen, daß ein großer Kampf in allen Ländern Europas besteht, der Kampf der Agricultur mit der Industrie. Der Ackerbau hat von jeher verstanden, das Wasser zu benützen; die Industrie dagegen erkennt die Bedeutung der Wasserkraft immer mehr und mehr, und sucht sie dem Ackerbau zu entziehen, worüber die Ackerbautreibenden klagen. Es ist also eine der bedeutendsten Aufgaben in der Gesetzgebung, sich darüber zu verständigen. Sie wissen, daß in neuester Zeit behauptet worden ist, es wäre gar nicht möglich, daß an dem Wasser Jemand ein Eigenthum haben könne, und geistvolle Franzosen haben dieß neuerlich erst geradezu ausgesprochen. Der französische Cassationshof hat in diesem Sinne 1846 ein Urtheil gegeben. Sie wissen und es verdient unsere Aufmerksamkeit, daß ein ausgezeichneter sächsischer Jurist, v. Langen, einen Gesetzesentwurf über die Bewässerung ausgearbeitet hat, den die sächsische Regierung den Ständen vorlegte; die Kammer hat ihn noch nicht einer Berathung unterworfen, sondern der Entwurf wurde verbreitet, damit die öffentliche Stimme sich darüber aussprechen könne. Sie wissen, daß der Entwurf davon ausgeht, daß man den ganzen Unterschied von öffentlichen und nicht öffentlichen Gewässern aufheben, und alle Gewässer, wie sie heißen mögen, für sogenannte Domänen des Staats, für Staatseigenthum erklären, und für die kleinste Benützung an irgend einem Wasser Concessionen haben müsse. Der Unterschied von Bach und Fluß verschwindet, das ist die neueste Ansicht und verdient die Aufmerksamkeit vor Allem der Juristen. Diese Ansicht hat auch in Frankreich vielen Anklang gefunden,

die Regierung hat einen Generalinspector nach Italien gesendet, um dort in dem Vaterland der Bewässerungen Erfahrungen zu sammeln. Sie werden wissen, daß das ganze Bewässerungsrecht etruskischen Ursprungs, und Italien das Land ist, wo die Bewässerung auf das Höchste betrieben wird, wo davon die ganze Blüthe des Landes, wie in Sardinien und der Lombardei, bedingt ist. Sie wissen ebenso, daß neuerlich ein Werk in Frankreich erschienen ist, welches diese Lehre erörtert aus Quellen, welche bisher ganz unbenutzt gewesen sind, die Geschichte des Eigenthums am Wasser ausführt und nachzuweisen sucht, daß es wirklich ein Eigenthum am Wasser gibt.

Wenn die Herren über manche dieser Punkte, welche ich hier zur Sprache brachte, ihre Beiträge liefern würden, so würde dieß, wenn auch die Fragen heute nicht entschieden würden, doch gewiß zur größern Verständigung beitragen. Ich wollte also die Herren einladen, ob sie nicht vor Allem sich über den Begriff der Genossenschaft aussprechen möchten.

Nach einer kurzen Erörterung über den Begriff der Genossenschaften, namentlich der Universitas und Societas, und nachdem man anerkannte, daß diese Begriffe heute nicht erschöpft werden könnten, erhält Dr. Reyscher das Wort, um über die Schiedsgerichte sich zu erklären.

Derselbe äußert: Wir dürfen auf unserer Versammlung die Frage nicht umgehen: wie ist der heutigen Prozeßnoth zu begegnen, der Bedrängniß in den Gerichtsstuben, den Klagen der Advokaten und vor Allem dem Uebelstand bei dem Volke? Es läßt sich nicht leugnen, daß wir gegenwärtig auf einer Stufe der Entwicklung aller gesellschaftlichen Verhältnisse uns befinden, und diese Bewegung theilt sich natürlich auch der Wissenschaft mit, welche nicht vornehm hinter dem Leben zurückbleiben darf. Man hat versucht, durch Palliativmittel entgegenzuarbeiten, namentlich durch Sammlung der Gesetze, durch Codification; allein das Uebel ist theilweise dadurch verschlimmert worden. Das Hauptleiden scheint in dem Verfahren zu liegen. Es gibt eine dreifache Art der Verbesserung

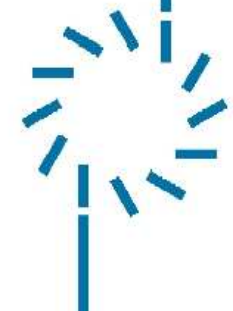




des gegenwärtigen Rechtszustandes: eine Reform durch die *Wissenschaft*; eine andere durch die *Gesetzgebung*; von dieser ist heute Vormittag die Rede gewesen. Es gibt aber auch eine Reform durch die *Rechtspflege*; vielleicht, daß es uns auch in dieser Beziehung gelingt, etwas Klarheit zu schaffen. Ich bin so frei, Ihnen einige Erfahrungen mitzutheilen, welche ich als Vorstand eines Handelsschiedsgerichts zu machen Gelegenheit hatte. Es wird sich daran Einiges knüpfen lassen, was uns Allen gemeinsam ist. Die Schiedsgerichte scheinen etwas den Deutschen eigenthümlich Zusagendes zu sein; wenigstens kommen sie schon im Mittelalter überall vor unter verschiedenen Namen, wie Portgerichte, Kürgerichte. Auch die f. g. Austrägalgerichte, deren sich der hohe Adel besonders bediente, um eine schleunige und den Verhältnissen entsprechende, nicht aus dem fremden Rechte entlehnte Entscheidung herbeizuführen, waren gewillkürte Gerichte. Besonders häufig kommen jetzt Schiedsgerichte vor in *Handelssachen*. Im vorigen Monat ist in der wachsenden Handelsstadt Stettin ein Handelsschiedsgericht eröffnet worden. Ueberhaupt entstand in Preußen neuerdings die Frage, ob nicht Handelsschiedsgerichte eingeführt werden sollen; indessen scheint die Gesetzgebung ihrer Wirksamkeit entgegenzustehen, indem das schiedsrichterliche Urtheil erst gültig wird, wenn binnen 10 Tagen nicht der ordentliche Richter angegangen ist. Im französischen Rechte sind die Schiedsgerichte in Schutz genommen, so sehr, daß die Appellation von dem Schiedsgericht sogleich an die zweite Instanz geht. Auch in Baiern findet dieß Statt. In dem Königreich Sachsen ist in diesem Jahr ein Gesetz über das Institut der Schiedsmänner oder Friedensrichter erlassen worden; indessen sind es nicht eigentliche Schieds-, sondern bloß Vergleichsgerichte, welche dieses Gesetz im Auge hat; es kommt ihnen bloß zu das Recht der Begütigung, nicht aber der Entscheidung. Auch Friedensgerichte im Sinne des englischen oder des französischen Rechts sind die sächsischen Vergleichsgerichte nicht. Das eigentliche Schiedsgericht besteht nicht bloß darin, daß es ein freiwilliges Gericht ist, beruhend auf der Wahl der Parteien, sondern daß es auch das Recht hat, kraft des Auftrags der Parteien zu

entscheiden. Nur muß man aber trennen zwischen ständigen und vorübergehenden Schiedsgerichten. Vorübergehende sind in neuerer Zeit namentlich bei Actiengesellschaften für Eisenbahnunternehmungen bestellt worden. Wir wollen uns hier nur mit den ständigen Schiedsgerichten und zwar zunächst in Württemberg beschäftigen, welche auch anderwärts zum Vorbild genommen worden.

Wie ich diesen Vormittag bemerkte, wurden die Schiedsgerichte in Verbindung mit den Handelskammern in Württemberg gegründet. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind nämlich die Mitglieder der Handelskammer unter dem Vorsitz eines Rechtsgelehrten. Dem Präsidenten des Handelsschiedsgerichts, der ein geprüfter württembergischer Jurist sein muß, liegt es ob, den Prozeß zu instruiren, die öffentliche Verhandlung zu leiten, sofort die Abstimmung zu überwachen und den Beschluß zu verkünden. Der Zweck bei Einrichtung dieser Schiedsgerichte, welche von den Kaufleuten und einigen angesehenen Advocaten ausging, war Beschleunigung des Verfahrens, zugleich aber auch Entscheidung nach den Grundsätze» des Handels, nach den kaufmännischen Ansichten; daher die Besetzung des Gerichts mit kaufmännischen Schöffen. Die Folgen der Einrichtung sind nicht unbedeutend. Die nächste Folge war die *Verringerung der Zahl der Prozesse*. Es sind vor die vier Schiedsgerichte in zwei Jahren vielleicht nicht über 24 Prozesse gekommen, und von diesen ist die Hälfte durch Vergleich erledigt worden, zum Theil unmittelbar vor der Verhandlung. Es ist nicht ein Mißtrauen, was diese Verminderung der Handelsstreitigkeiten herbeigeführt hat, denn diese Handelsschiedsgerichte wurden zum Theil auch angerufen von solchen, welche ihnen nicht unterworfen waren. Der Grund ist vielmehr die Furcht vor der *Oeffentlichkeit*, bei welcher der Kaufmann seinen Credit bloßzustellen glaubt, wenn er sich nicht in seinem Rechte befindet. *Eine andere* Folge war das *beschleunigte Verfahren*. da nur ein Schriftenwechsel stattfindet, indem die schriftlich eingereichte Klage sogleich dem Beklagten unter einem sehr

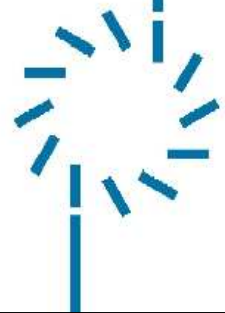




kurzen Termine mitgetheilt wird. So kann jetzt ein Handelsstreit in 3 bis 4 Wochen entschieden sein, während sonst die Handelsstreitigkeiten häufig mehrere Jahre lang zu ihrer Verhandlung und Entscheidung nöthig hatten. Es ist uns Allen bekannt, wie lange die Handelsprozesse öfters in Deutschland bei den Fakultäten herumwandern, bis sie ihre Entscheidung finden; von andern Prozessen, welche den Fakultäten vorgelegt werden, gar nicht zu reden. Bei Handelsstreitigkeiten ist es ganz besonders Bedürfniß, daß die Entscheidung schnell herbeigeführt wird; durch die Handelsschiedsgerichte wird dieser Zweck erreicht, daher die Zufriedenheit. Eine dritte Folge war die: daß die Entscheidungen dieser gemischten Gerichte den Ansichten der Kaufleute mehr zusagten, und daß Hoffnung vorhanden ist, festere Rechtsansichten aus den öffentlichen Verhandlungen und Entscheidungen derselben hervorgehen zu sehen. Daß die Kaufleute sich leichter bei dem Urtheile ihrer Genossen beruhigen, und daher auch geneigt sind, auf die Appellation voraus zu verzichten, ist gewiß für einen Gewinn zu achten. Daß aber die Urtheile der Kaufleute von denen der Juristen häufig abweichen, ist nicht weniger wahr. So sind unter meiner Leitung kürzlich in einer Sitzung zwei Rechtsfälle entschieden worden, welche wahrscheinlich vor einem juristischen Gericht ganz anders aufgefaßt worden wären. In dem einen Falle handelte es sich von einem kaufmännischen Geschäfte, das der Sohn für seinen Vater eingegangen hatte, das aber nachher von dem Vater nicht vollzogen wurde, weil der Sohn keine Vollmacht gehabt habe. Das Schiedsgericht nahm an, daß der Sohn wirklich unter stillschweigender Ermächtigung gehandelt habe; aber freilich unter Umständen, die den juristischen Richter wohl nicht hätten veranlassen können, den Beweis als hergestellt anzunehmen. In dem andern Falle wurde der Beklagte mit seiner Einrede, daß der Kläger die bestellten Waaren wieder zurücknehmen müsse, aus dem Grunde abgewiesen, weil die Zurücksendung verspätet war. Das Gericht, vor welches diese Sache ohne die neue Einrichtung gekommen wäre, ist der königliche Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis; dieser hat aber in Hinsicht auf die Zeit, wo es

nothwendig ist, den vorhandenen Fehler der Waare zur Anzeige zu bringen, ganz andere Ansichten als die Handelsleute. In einem kürzlich veröffentlichten Urtheile hat dieses Gericht angenommen, daß gar keine Verpflichtung zur Dispositionsstellung binnen kürzerer Frist im Handelsrechte gegründet sei, daß vielmehr das römische Recht gelte, wornach, wenn wirkliche Fehler vorhanden sind, sechs Monate oder ein Jahr (je nachdem Zurückgabe oder Verminderung der Gegenleistung bezweckt wird) zur Klage gelassen seien. Nun ist aber nach kaufmännischen Grundsätzen durchaus nothwendig, daß wenn der Empfänger einer bestellten Waare nicht zufrieden ist, die Zurücksendung oder doch die Anzeige von der Mangelhaftigkeit der Waare zeitig erfolge; an einigen Handelsplätzen, z. B. in Nürnberg, wird mit nächster Post die Anzeige gefordert. Darüber sind die Kaufleute auch überall einverstanden, daß der Besteller einer Waare sie nicht wie ein Commissionär aus Gefahr des Einsenders liegen lassen könne, nur finden Manche, daß man dem Empfänger, der vielleicht in den ersten Tagen keine Zeit gefunden, die Waare auszupacken und zu untersuchen, nicht zumuthen könne, sich unmittelbar nach Empfang zu äußern, und daß überhaupt ein Unterschied zu machen sei zwischen den verschiedenen Waaren, wovon die einen schneller gehen als die andern. Das Schiedsgericht entschied, daß die Ausstellung spätestens in 14 Tagen zu machen sei, und wird diese Zeitgrenze ohne Zweifel auch in künftigen Fällen festhalten.

Also Verringerung der Streitigkeiten, Abkürzung derselben und sachgemäße Erledigung, dieß sind die wohlthätigen Folgen der schiedsgerichtlichen Anstalt in Württemberg gewesen. Verkennen wir aber auch nicht die Nachtheile derselben. Der zunächst in die Augen fallende Nachtheil ist der Mangel eines ordentlichen Rechtsmittels; es findet nämlich nach unserem Rechte, wie auch nach dem römischen Rechte, keine Appellation von dem schiedsrichterlichen Ausspruche statt. Das preußische Recht steht zwar in Uebereinstimmung mit dem römischen Rechte, wenn es binnen zehn Tagen den



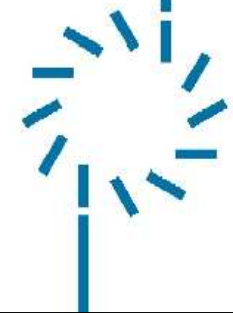


Recurs an den ordentlichen Richter gestattet; dieß ist aber keine Appellation, sondern eine Protestation, wodurch noch nach Justinianischem Rechte die Klage aus dem schiedsrichterlichen Spruche abgewendet werden konnte. Der Grund dieser Bestimmung, nämlich die beschränkte Klagbarkeit der Verträge, ist bei uns weggefallen, daher gilt auch jener Recurs nicht gemeinrechtlich. Auf der andern Seite ist nicht zu bestreiten, daß, mag man die Schiedsgerichte als noch so nützlich betrachten, doch auch wieder eine Schranke gegen die Gefahr eines schlechten Urtheils nothwendig ist. Wie ist nun aber abzuhelfen? Es liegt in der Natur des schiedsrichterlichen Spruchs, daß er an und für sich gelte, weil er auf einem Verträge beruht. Die Appellation müßte also in dem Verträge oder Etatnt gleichfalls vorgesehen sein. Die Handelskammer in Ulm hat nun den Antrag gestellt auf statutmäßige Errichtung einer zweiten schiedsgerichtlichen Instanz, welche die Juristen-Facultät zu Tübingen bilden sollte, wiewohl unter der ausdrücklichen Anerkenntniß, daß die bisherigen Erfahrungen das Rechtsmittel der Appellation nicht haben vermissen lassen. Allerdings hätte die Facultät alle Eigenschaften eines wohlbesetzten Spruchcollegiums; sie würde auch dem Character eines Schiedsgerichts nach ihrer unabhängigen Stellung entsprechen. Allein auf der andern Seite hat die beantragte Einrichtung doch auch wieder ihre bedenkliche Seite. Zunächst ist es wünschenswerth, daß die zweite Instanz auf ähnliche Weise zusammengesetzt sei, wie die erste, d. h. daß dieselben Elemente des Urtheils sich darin wieder finden. Wenn nun in der Besetzung der Handelsschiedsgerichte eine Gewähr dafür gefunden wird, daß nach kaufmännischen Grundsätzen entschieden werde, so fragt es sich, ob diese Garantie auch bei einem juristischen Collegium vorhanden ist? Man hat zwar geglaubt, die Lehrer des Handelsrechts verträten den Handelsstand; allein die Lehrer des Handelsrechts in unsern Facultäten sind auch Juristen und mit den kaufmännischen Verhältnissen nicht so genau bekannt, wie diejenigen, welche selbst im Handel stehen und den Handel ordnungsmäßig erlernt haben. Darum ist es sehr zweifelhaft, ob der gestellte Antrag, auch wenn die Facultät selbst darauf eingehen

sollte, die Genehmigung der drei andern Handelskammern erlangen wird. Jedenfalls scheint mir aber nothwendig, daß für den Fall einer *Nichtigkeitsklage* gesorgt werde, sei es nun durch eine verstärkte erste Instanz oder durch Gestattung eines Cassationsgesuchs bei einem andern Gerichte.

Ein *zweiter*, wie mir scheint, nicht unwichtiger Mangel der Schiedsgerichte liegt darin, daß ihnen der Gerichtszwang fehlt, so daß sie nicht im Stande sind, ihren Erkenntnissen Vollzug zu geben, und daß sie selbst bei Verhandlung der Prozesse auf manche Hindernisse stoßen. Die Handelsschiedsgerichte können Niemanden zwingen, bei dem Gerichte zu erscheinen. Um ein Zeugniß zu erhalten, sind sie in manchen Fällen genöthigt, an den ordentlichen Richter zu gehen, und von seiner Bereitwilligkeit hängt es ab, ob sie das Zeugniß erhalten oder nicht. Die öffentlichen Gerichte scheinen nun aber die Schiedsgerichte mit Mißtrauen zu betrachten, theils wegen ihrer Zusammensetzung, theils weil sie durch das öffentlich mündliche Verfahren eine Einkleidung erhalten haben, welche sie in den Augen mancher Juristen gegen den Vorwurf der Oberflächlichkeit nicht schützt. Auch einen Eid können die Schiedsgerichte nicht mit voller Wirkung abnehmen; wenigstens nicht nach den Grundsätzen des württembergischen Strafrechts. Ein falscher Eid, vor dem Schiedsgerichte geschworen, würde wie ein anderer wissentlich falscher außergerichtlicher oder Privateid beurtheilt werden. Folglich sieht sich das Schiedsgericht, um dem Eid seine Bedeutung zu geben, veranlaßt, das ordentliche Gericht in Anspruch zu nehmen; und hier stößt man wieder auf dasselbe Hinderniß; zumal das Justizministerium in Württemberg ausgesprochen hat, daß die Gerichte nicht ermächtigt seien, den Schiedsgerichten in diesem Fall an die Hand zu gehen.

Ich möchte aber noch etwas geltend machen. Es liegt in der Einrichtung der Schiedsgerichte ein Mißtrauen gegen die Gerechtigkeitspflege der ordentlichen Gerichte, ein Mißtrauen das nicht gerechtfertigt ist, wenn es sich von dem Willen des Staats handelt, die Gerechtigkeit zu handhaben. Es läßt sich



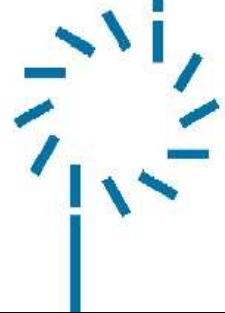


nicht bezweifeln, daß überall bei unsern Gerichten der beste Wille vorherrscht, eine unparteiische Rechtspflege zu üben, wenn auch vielleicht die Meinung sich rechtfertigt, daß unsere Gerichte nicht im Stande sind, alle Verhältnisse des Lebens richtig zu beurtheilen, sofern die Richter dem Leben zu entfernt stehen. Dieß führt mich dahin, was ich als Wunsch hier aussprechen wollte, daß nämlich die vorgesetzten Regierungen zur Abstellung der gezeigten Mängel, soweit dieß ohne Eingriff in das Wesen der schiedsrichterlichen Anstalt möglich, die Hand reichen möchten. Meine Ansicht von den Schiedsgerichten ist diese. Ich halte die ständigen Schiedsgerichte zwar unter den gegenwärtigen Verhältnissen für eine wichtige Einrichtung, sofern dadurch von unten herauf wieder einmal ein Rechtsleben entsteht, und sofern damit dem Staat und den Juristen Gelegenheit gegeben wird, sich von dem Werthe der an manchen Orten noch unbekanntenen Einrichtung des öffentlich mündlichen Verfahrens vor Volksgerichten zu überzeugen. Diese Keime einer volksthümlichen Rechtspflege darf der Staat wohl beachten und sich zu Nutzen machen. Wenn sofort aber die Gesetzgebung durch eine neue Organisation der Rechtspflege die öffentlichen Gerichte dem Volke wieder näher gestellt hat, wenn namentlich die mündliche Form des Verfahrens nach dem Beispiele mehrerer Staaten wieder eingeführt sein wird, so ist nicht zu zweifeln, daß die Schiedsgerichte ihre Bedeutung mehr und mehr wieder verlieren werden. Damit ist nicht gesagt, daß die Regierungen jetzt oder in Zukunft die Entscheidung durch Schiedsgerichte verhindern sollten; der Staat darf solche individuelle Entwicklungen nicht stören, es liegt nichts Nachtheiliges für das Gemeinwesen darin; die Schiedsgerichte sind im Gegentheil eine Erleichterung für die ordentlichen Gerichte, sie werden aber weniger begehrt werden, wenn das Mißtrauen des Volks oder einzelner Stände in die öffentliche Rechtspflege sich verliert. Nur Schiedsgerichte für einzelne Fälle werden fort und fort für nothwendig erachtet werden, namentlich, wie nach dem französischen Rechte, für Gesellschaftsstreitigkeiten. Ich wünsche, daß die Herren Kollegen über diese, wie mir scheint, nicht unwichtigen Fragen sich aussprechen möchten.

**Präsident.** Ich lade die Herren ein, sich über diesen Gegenstand zu erklären, und erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß wir mehrere Herren aus Preußen in unserer Mitte haben. Nun werden Sie sich erinnern, daß bei der Berathung des Schiedsmanninstituts in Sachsen das Justizministerium sich darauf berufen hat, daß seine Nachrichten, welche es von dem preußischen Ministerium erhalten habe, Schattenseiten berühren. In öffentliche Blätter sind diese Zeugnisse nicht gekommen; vielleicht sind unter den Herren einige, welche diese Einrichtung und ihre Nachtheile oder Schattenseiten, welche man in Preußen erkannt hat, näher kennen, und uns Aufschluß darüber geben können.

**Ein Mitglied** bemerkt: es hat sich in der Handelswelt die Idee geltend gemacht, daß man mit Umgehung aller Gesetze sich selbst ein Gericht schaffen könne, das gar nicht an das Recht gebunden sei, sondern rein nach der Billigkeit entscheiden könne. Doch hat das großen Widerspruch gefunden, und es wäre auch der eigentliche Tod des kaufmännischen Credits, wenn man diese Idee verwirklichen wollte; denn wenn der Handelsstand einer bedeutenden Stadt in kaufmännischen Sachen sich rein an die Billigkeit halten zu wollen erklärte, so würde man dadurch leicht fremde Klagen abweisen können, was natürlich dem Credit sehr schaden würde. Ich glaube daher, daß die Idee dieser kaufmännischen Schiedsgerichte keinen großen Anklang finden und daß besonders das wegfallen wird, daß die Handelsrichter rein nur nach der aequitas ohne Rücksicht auf das Gesetz entscheiden. Was die Schiedsmänner betrifft, so haben diese nur das Recht, Vergleiche zu schließen; das Justizministerium hat aber im Allgemeinen nicht viel lobenswerthes von ihnen sagen können, und es hat allerdings auch das Institut nicht Wurzel gefaßt, obgleich einige dieser Schiedsmänner in Vergleichen gewandter sind und sich ihr Geschäft angelegener sein lassen, als die andern.

**Ein anderes Mitglied** bemerkt, daß man von gewandten Schiedsmännern erfahren könne, daß sich der Handel in Folge des Schiedsmanninstituts vermindere.





**Reyscher.** Das Schiedsmanninstitut gehört nicht hierher, es muß aber doch nicht ganz ohne Wirkung sein, da die königlich sächsische Regierung dasselbe geschaffen hat.

Wenn bemerkt worden ist, daß Schiedsgerichte dem kaufmännischen Credit schaden könnten, so muß ich bei meiner Behauptung bleiben, daß sie vielmehr den kaufmännischen Credit fördern, wie dieß die Erfahrung gezeigt hat. Die Schiedsgerichte befinden sich in den bedeutendsten Handelsplätzen von Alters her, ohne daß der Handel darunter gelitten hätte. Auch glaube ich nicht, daß die Franzosen darunter gelitten haben, denn sie würden sich von dieser Einrichtung so wenig trennen, wie von den Geschwornen oder von der Oeffentlichkeit der Rechtspflege. Die Juristen sind gar zu leicht geneigt, auf die juristischen Urtheile einen allzugroßen Werth zu legen und alle andern Anstalten mit Mißtrauen zu betrachten. Ich glaube, daß in der Praxis die Vorurtheile schwinden werden.

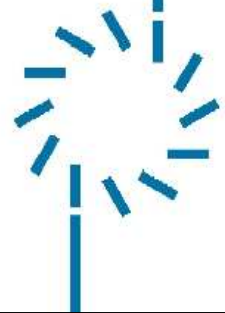
**Beseler** bemerkt, daß gerade in dem Begriff des Schiedsgerichts liege, daß es nicht anders die Sachen an sich ziehen kann, als wenn die Parteien seine Entscheidung fordern, daß darum nicht leicht der Credit gefährdet werden kann, da es in der Macht jedes Einzelnen liege, die Competenz des Schiedsgerichts abzuweisen.

**Präsident** sieht auch in den Handelsschiedsgerichten ein wesentliches Mittel der Belebung des Verkehrs, Erstarkung des Credits und Vertrauens.

**Ein anderes Mitglied.** Es ist eigentlich in den meisten Fällen weniger ein Mißtrauen in das Personal der Richter und die Zusammensetzung der Gerichte, was die Parteien veranlaßt Schiedsgerichte zu wünschen, sondern die Erfahrung, daß auf dem Wege, der jetzt zur Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten gegeben ist, ein Ende selten erreicht wird, und da denken die Leute, es bleibt nichts übrig, als wir müssen ein Gericht haben, das die Sache fertig entscheidet, ein Schiedsgericht, das die Appellation abschneidet. Das ist der practische Zweck, den die meisten Parteien im Auge zu haben scheinen. Der andere Vortheil der Schiedsgerichte ist der, daß es, obwohl es nicht absieht von dem positiven Recht, doch die Befugniß hat, dieses Recht lebendig zu

machen, d. h. nach der Billigkeit und den Bedürfnissen des neueren Lebens fortzubilden und in dem einzelnen Fall die Bedürfnisse des Lebens in das positive Recht eingreifen zu lassen. Wenn man den Gerichten diese Befugniß geben könnte und die dritte Instanz auf der andern Seite beschränken würde, dann würde weniger die Sprache davon sein, ob Kaufleute oder Juristen im Gericht sitzen sollten. Soviel ich weiß, befinden sich die Holländer, welche auch mit dem Handel zu thun haben, bei den juristischen Urtheilen wenigstens eben so gut und sogar noch besser, wie bei den Urtheilen der Kaufleute. In kleineren Städten wirken die Schiedsgerichte wohlthätiger, als in größern, weil sie dort mit den Personen genau bekannt sind und diese persönliche Bekanntschaft benutzen können, um die Leute zusammenzubringen. In den großen Städten leben die Menschen weit entfernter, Einer kennt den Andern nicht recht, hat also auch weniger Mittel, den Rechtsstreit zu schlichten. Umgekehrt ist in einer großen Stadt bei den mit Kaufleuten besetzten Handelsgerichten die zweite Instanz leichter durchführbar, als in einer kleinen Stadt und zwar aus demselben Grunde, weil der Kaufmann, der im Gericht sitzt, den andern Kaufmann weniger kennt, also viel leichter aus dem Standpunkte des Richters entscheidet, als der Kaufmann in einer kleinern Stadt. Jedenfalls glaube ich, daß namentlich die Erschöpfung der Frage, in wiefern der Mißbrauch der vielen Instanzen nicht abgeschnitten werden könnte, in der wesentlichsten Beziehung zu dieser Frage steht.

**Präsident.** Gestatten Sie mir hinzuzufügen, daß man im Großherzogthum Baden, wo man vom Jahre 1831 an dringend um Einführung von Handelsgerichten gebeten hat, welche aber erst im Jahr 1843 errichtet wurden, vorzugsweise zwei Gründe dafür anführte: der eine Grund war, daß es in Handelsverhältnissen viel darauf ankommt, den Fall in allen seinen Bestandtheilen und Nüancen aufzufassen, was den Juristen nicht möglich ist, weil sie das innere Leben des Kaufmanns nicht so kennen, während der Kaufmann mit Leichtigkeit die factischen Verhältnisse entwickelt. Der andere Grund war der,





daß man sagte, die Juristen gewöhnen sich zu sehr an das starre Gesetz und nehmen darum keine Rücksicht auf den kaufmännischen Gebrauch. Diese Gründe haben bei der Regierung und den Kammern gesiegt und die Handelsgerichte sind eingeführt worden.

Der Präsident ladet die Mitglieder auf Morgen Vormittag 9 Uhr zur letzten Sitzung ein, weil die allgemeine Sitzung Nachmittags stattfinden wird, und bezeichnet als Gegenstände der Berathung:

- 1) einen Antrag des Geheimeraths Heffter, die Stiftung eines juristischen Centralzeitblattes für deutsche Rechtsbildung betreffend;
- 2) einen Antrag des Professors Beseler auf Sammlung der neuesten deutschen Gesetze von 1815 an.
- 3) einen Antrag des Dr. v. Duhn auf Gründung eines Vereins zum Zweck der Herausgabe einer Statutensammlung.

Dann ist von mehreren Seiten in Anregung gekommen, ob es nicht zweckmäßig sei, über die Art, wie das Rechtsstudium überhaupt verbessert werden kann, noch zu sprechen.

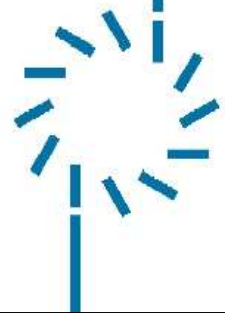
Damit wird die Sitzung geschlossen.

## Dritte Sitzung

vom 26. September.

**Präsident.** Wir werden heute durch interessante Vorträge erfreut werden. Vor Allem wird Herr Michelsen die Güte haben, über die Geschwornengerichte noch einen Vortrag zu halten zur Ergänzung dessen, was gestern darüber gesprochen worden ist. Dann habe ich Herrn Graf Sparre von Schweden, der sich mit den schwedischen Geschwornengerichten und der Geschichte derselben sehr genau vertraut gemacht hat, gebeten, uns gleichfalls einige Erläuterungen darüber zu geben, so daß wir dann reiches Material haben, um in der Commission ferner den Gegenstand zu berathen.

**Michelsen.** Meine Herren, es war meine Absicht, in der gestrigen Hauptversammlung einen Vortrag über die Genesis der Jury zu halten. Dahlmann hat einen solchen gehalten und ist zu einem Resultate gekommen, das zwar in allgemeiner Beziehung dem meinigen entspricht, allein was das Einzelne betrifft, von meiner Ansicht bedeutend abweicht. Ich bitte daher um geneigtes Gehör für die Darstellung meiner Gründe,



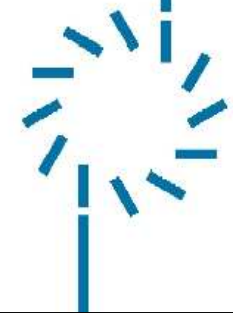
SPIN source text on  
the history of cultural  
nationalism in Europe  
[www.spinnet.eu](http://www.spinnet.eu)





warum ich den Gang der Untersuchung, den Dahlmann einschlug, nicht richtig finde. Ich stimme darin mit Herrn Dahlmann überein, daß das Geschwornengericht aus Norden her stammt. Ich will dieß nicht in ausführlicher geschichtlicher Erörterung darthun, sondern, nachdem wir das geschichtliche gestern vernommen haben, den eigentlichen juristischen Kern der Sache herausheben. Es ist bekanntlich eine Controverse der allgemeinen Rechtsgeschichte, auf welche Weise das Geschwornengericht entstanden sei. Diese Controverse ist auf doppelte Weise behandelt worden, theils äußerlich, theils innerlich; äußerlich auf die Weise, daß man nach historischen Zeugnissen über die Einführung des Geschwornengerichts in England gesucht hat, und da ist man zu einem dreifachen Resultat gekommen. Eine Partei hat gesagt, es ist ein angelsächsisches Institut, das die Engländer aus ihrer Heimath in Angeln und Sachsen, d. h. von der cimbrischen Halbinsel mitgebracht haben; eine andere Partei sagte, es ist aus der Normandie gekommen; eine dritte Partei sagte, es ist eine Combination des angelsächsischen mit dem normännischen Rechtsinstitut. In der neuesten Zeit scheint die deutsche und englische Literatur sich dahin zu einigen, immer mehr zu behaupten, es sei eine normannische Einrichtung. Der neueste Schriftsteller in Deutschland, Biener, der eine sehr gelehrte Abhandlung über die älteste Geschichte und ursprüngliche Beschaffenheit des Geschwornengerichts geschrieben hat, behauptet, es sei in der Normandie entstanden. Ein anderer Schriftsteller aus der neueren Zeit, Höpfner in seiner Schrift über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und Anklageprozeß, behauptet, es sei eine Zusammenfassung der angelsächsischen und normännischen Einrichtung oder vielmehr, wie er sich unklar ausdrückt, es sei ein Product normännischer Ansichten über das Königthum mit den Volkseinrichtungen der Angelsachsen gewesen. Savigny in seiner Geschichte des Rechts im Mittelalter drückt sich so aus, daß das englische Geschwornengericht nur über Thatfragen urtheilte, nicht über die Rechtsfrage, obgleich das germanische Schöffengericht über beides zu urtheilen und das Geschwornengericht sich aus dem germanischen Schöffengericht herausgebildet habe. Dieß zu bestreiten halte ich

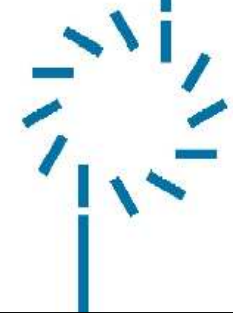
nicht für nothwendig und ich wende mich also zu der innerlichen Auffassung der Genesis dieses Instituts. Diese innerliche Auffassung besteht darin, daß man die wesentlichen Merkmale auffaßt, und nun zu erforschen sucht, wo ein solches Institut zuerst vorkommt. Da sagt eine Partei, es ist eine Verschmelzung des Schöffenthums und der Eideshelfer, eine andere Partei sagt, es ist eine Combination des Zeugenbeweises und Urtheils, und eine dritte Partei sagt, es ist eine Combination aus diesen drei Momenten, es ist theils Zeugenbeweis, theils Eideshülfe und theils Urtheil. Ich halte nun diese letztere Auffassung für die richtigere, wissenschaftlichere aus dem Grunde, weil weder aus der angelsächsischen noch normännischen Zeit bestimmte Zeugnisse vorhanden sind, welche uns Nachricht über die Einführung des Geschwornengerichts in England geben. Alles was gesprochen wurde und was Dahlmann vorgetragen hat, ist hypothetisch, es ist kein Wissenschaftliches Merkmal dafür in den Urkunden vorhanden. In solchem Falle halte ich für richtiger, daß man nicht bloß in allgemeine historische Auffassung, sondern auf das innere Wesen eingeht. Ich frage also, ist das Geschwornengericht Schöffenthum, Eideshülfe, Zeugenbeweis, oder etwas Eigenthümliches, und behaupte: es ist etwas ganz Eigenthümliches, es ist ein ganz besonderes Institut und keine Verschmelzung. Zuvorderst hat Biener darauf aufmerksam gemacht, daß es keine Verschmelzung sein kann, weil man nachweisen könne, daß das Geschwornengericht in Eideshülfe übergegangen ist, daß in gewissen Fällen, wo ursprünglich durch ein Geschwornengericht erkannt wurde, später die Eideshülfe eintrat, d. h. daß der Beklagte befugt war, durch seinen Eid zu leugnen, und die Eideshelfer seinen Eid bestärkten. Der Haupteid des Angeklagten geht voraus, und die credulitas, die Reinheit des Eides, wird von den Eideshelfern beschworen. Bei den Geschwornen ist das nicht der Fall, da geht kein Haupteid voraus, es läßt sich gar nicht nachweisen, daß jemals die Jury eine Accession zu dem Reinigungseid, den der Angeschuldigte geleistet hatte, zuließ. Ferner ist der Eid der





Eideshelfer auf die Unschuld, der Eid der Geschwornen auf die Schuld gerichtet; die Eideshülfe ist die Verstärkung eines Reinigungseides, dagegen die Einstimmigkeit der Geschwornen geht auf die Schuld des Angeklagten, also auf das Gegentheil, also dem innern Wesen nach verhalten sie sich zu einander wie Gegensätze. Nun frage ich, wie kann die Gideshülfe in das Gegentheil überschlagen? Dem ungeachtet ist das die gewöhnliche Ansicht, welche noch jetzt in der Literatur herrscht, Phillips zum Beispiel spricht sehr ausführlich davon und Jacob Grimm in seinen Rechtsalterthümern behauptet dasselbe. Diese Ansicht halte ich für ganz verkehrt, sie widerspricht dem innern Wesen, der innern Natur dieses Instituts. Nun entsteht ferner, um die Ansicht zu widerlegen, daß aus dem Schöffengericht das Geschwornengericht hervorgegangen sei, die Frage: ist der Ausspruch der Geschwornen ursprünglich ein Zeugniß oder ein Wahrspruch, also eine eigenthümliche Art der Beweisführung oder ein Urtheil, ein Erkenntniß über die Thatfrage? Beides ist behauptet worden, und wenn Savigny sagt, es scheine eine natürliche Entwicklung aus dem allgemeinen germanischen Schöffengericht ausgegangen zu sein, so müssen wir voraussetzen, Savigny halte das Verdict für ein Erkenntniß, sonst könnte er es nicht wie eine Entwicklung aus dem Schöffenthum ansehen. Das bestreite ich. Zuvörderst bestreite ich es aus dem Sprachgebrauch. In den angelsächsischen Quellen heißt es, daß der Beklagte sich vertheidigen soll, er wird gefragt, wie er sich vertheidige (se defendere). Der Beklagte vertheidigt und rechtfertigt sich nicht durch ein Erkenntniß, das widerspricht sich selbst, er rechtfertigt sich dadurch, daß er seine Unschuld beweist. Fassen Sie die Sache allgemein auf: wir urtheilen nicht, daß Jemand einen Diebstahl begangen hat, wir verurtheilen den, der einen Todtschlag begangen hat, zum Tode; aber was vorausgeht, die Hypothesis, wird bewahrheitet und nun erfolgt das Urtheil als Schlußsatz, das Urtheil ist ein Schluß, während das, was vorausgeht, der innern Natur der Sache nach ein Wahrspruch ist. Freilich sagt man dagegen, es liegt immer in dem Verdict über die Thatfrage ein Ausspruch über das Recht, es wird, wie die Schweden es nennen,

das Verbrechen rubrizirt, es bekommt seinen bestimmten Character, es wird in eine gewisse Strafrechtskategorie subsummirt. Ich behaupte nun, das Geschwornengericht ist etwas ganz Eigenthümliches und es wird dieß schon aus der Entwicklung, die ich gegeben habe, wenn auch nicht als bewiesen, so doch als wahrscheinlich erscheinen. Es ist kein Erkenntniß im eigentlichen Sinn des Worts, keine Eideshülfe, kein bloßes Zeugniß, sondern ein Zeugniß eigenthümlicher Art. Man muß daher, um die Genesis der Jury zu erklären, untersuchen, ob es ein Institut der Art in der ältesten Zeit gibt, worin die Merkmale des spätern Geschwornengerichts enthalten sind. Das ist der Fall. Dieses Institut kommt im ganzen Norden vor, und dieß gezeigt zu haben, halte ich für ein sehr großes Verdienst des gestrigen Vortrags von Herrn Dahlmann. Ueber den ganzen Norden ist es verbreitet, nicht bloß in Norwegen, sondern eben so gut in Schweden, und in dem altschwedischen Recht tritt es sogar am klarsten heraus. Das schwedische Recht unterscheidet nämlich vier Arten von Rechtsfällen. Die erste Klasse ist diejenige, in welcher Zeugenbeweis geführt werden muß, diese Fälle werden in den Quellen vitnismal (Zeugenschaftssache) genannt. Die zweite Klasse wird genannt dulsmal oder vänslumal (Leugnungssache); diese Klasse zerfällt wieder in zwei Unterarten, wo der Beklagte berechtigt ist, mit Eideshelfern zu leugnen, d. h. es müssen glaubwürdige Männer auftreten und de credulitate seinen Eid verstärken. Die dritte Art von Sachen wird genannt nämdamal. Dieß ist nun nach meiner Ueberzeugung der Fall der Geschwornen, nämlich der Fall, wo Gründe vorliegen, aus denen vermuthet werden kann, daß der Angeklagte schuldig sein könnte. Der vierte Fall, welcher in den altschwedischen Gesetzen vorkommt, heißt jarnbyrdamal. Dieser letzte Fall ist in einer bestimmten Beziehung sehr interessant. Dahlmann hat gestern ganz richtig gesagt, daß das Geschwornengericht in England in den Fällen zur Anwendung gekommen sei, wo man ursprünglich den Zweikampf gestattete. Das ist meiner Ansicht nach haltbar, aber nicht ganz. Es ist nicht richtig, daß man sich





in jeder Sache geschlagen hat, sondern das waren sehr bestimmte schwerere Fälle, oder Fälle, welche durch ihren Prozeßgang eine eigenthümliche Richtung nahmen. Ich behaupte also, und bin überzeugt, daß mir darin die Rechtshistoriker beistimmen werden, es hat von jeher Sachen gegeben, in welchen die Ordals angewendet wurden. Nun ist die Frage, wann ist das Ordal abgeschafft worden? Und hier sage ich: zu derselben Zeit, als in England in Folge päpstlicher Verordnung das Ordal abgeschafft wurde, wurden in Norwegen diejenigen Sachen, wo Gottesurtheile nothwendig gewesen waren, zu einer Beweisführung umgeändert, in welcher man mit Eideshülfe leugnete, oder wo eine nämda, ein Geschwornengericht eintrat. Schlyter gibt darüber sehr bestimmte Andeutungen aus den Quellen. Dieses Institut ist über den ganzen Norden verbreitet. Darnach könnte man zu demselben Resultate kommen, wie es Dahlmann gestern gegeben hat, nämlich, da es ein nordisches Institut ist, so wird es von dem Norden nach der Normandie, und wie die Normannen 1066 England erobert haben, von da nach England gegangen sein. Das bestreite ich geradezu, und das ist ein Punkt, der von Bedeutung ist. Zuvörderst ist gar kein Zeugniß darüber vorhanden, und ein Institut der Art combinirt man nicht willkürlich, das gehört zu den Instituten, deren Ursprung so weit zurück geht, daß sie der historischen Betrachtung sich entziehen. Es muß die Genesis ganz anders ausgefaßt werden, als daß man glauben könnte, sie wäre durch ein willkürliches Gesetz gemacht worden. Dieses Institut müßte nach der Ansicht, welche jetzt die allgemeine ist, durch die normannischen Könige geschaffen sein. Dem widerspricht aber schon die Natur des Instituts. Wenn das Institut im Norden entsprungen ist, so mußte es durch die Angelsachsen schon bei der ersten Einwanderung im fünften Jahrhundert nach England gekommen sein. Hier mache ich darauf aufmerksam, daß in den angelsächsischen Gesetzen Fälle genug vorkommen, wo zwölf Männer einen Wahlspruch thun, und dieß sind die Geschwornen. Es ist nachgewiesen, daß auf der cimbrischen Halbinsel dieses Institut vorkam, und zwar im Norden und Süden der Halbinsel bei den Angeln und Sachsen. Im Norden, im Jütischen, haben sie die

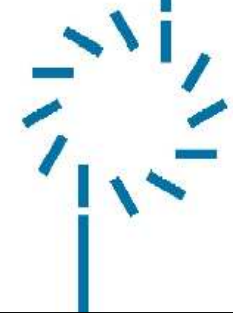
Neffen, dasselbe Institut; im Süden der Halbinsel sind die Geschwornen ganz entschieden gewesen, nämlich in dem dithmarsischen Recht ist die Nemedede dasselbe, was in Schweden die nämda, in Jütland die Neffen sind. Nemedede bedeutet in der niedersächsischen Sprache ganz einfach die ernannten, wie das lateinische nominati, für einen concreten Fall ernannte Richter oder Männer, welche ernannt sind, um in einem einzelnen Fall einen Wahrspruch zu thun. Also das Institut ist in dem dithmarschen wie in dem schwedischen Recht in einer solch merkwürdigen Ausbildung vorhanden, daß man sagen kann, in dem dithmarschen Recht kommt so viel darüber vor, wie vielleicht in allen übrigen Rechtsquellen zusammengenommen. Ein großer Theil der altdithmarsischen Rechtsquellen spricht von den Nemededen. Es hat dieß einen eigenthümlichen Grund; es hängt dieß damit zusammen, daß bei den Dithmarsen die Geschlechter sich viel länger erhalten haben, als im Norden.

Der Präsident bittet den Redner sich kurz zu fassen.

**Michelsen.** Ich glaube mich kurz zu fassen. Also im Süden der cimbrischen Halbinsel findet sich dasselbe Institut, und ich sage deßhalb, daß es auf dieser Halbinsel entsprungen, und von da nach Britannien hinübergebracht sein muß.

**Sparre.** Es ist nur dem Wunsche des Herrn Präsidenten zufolge, meine Herren, daß ich hier aufzutreten wage, um einige Mittheilungen über die schwedischen Verhältnisse rücksichtlich der eben behandelten Frage zu liefern. Ich will mich dabei kurz fassen, und es ist mir dieses um so leichter, weil die Herren Dahlmann und Michelsen schon mit großer Kenntniß die Frage geschichtlich behandelt haben. In Beziehung auf den Punkt, worin die Meinungen dieser beiden Herren, wenn ich es recht gefaßt habe, von einander getrennt sind, namentlich, ob das Geschwornengericht als eine altskandinavische Institution zu betrachten sei, bin ich geneigt, der Meinung des Herrn Dahlmann beizustimmen, und ich will die Gründe dieser Beistimmung kürzlich anführen.

Es ist Ihnen bekannt, meine Herren, was Herr Dahlmann

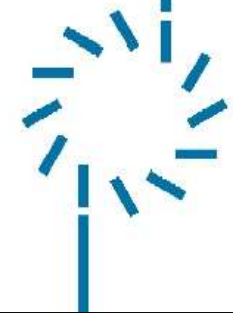




schon in Beziehung auf Norwegen gesagt hat, daß bei uns das alte Recht der germanischen Gemeinde, in ihrer Gesamtheit richterlich zu entscheiden, in den ältesten Zeiten in den, zwei oder drei mal jedes Jahr gehaltenen Volksversammlungen einer Landschaft ausgeübt wurde, und zwar durch einen von der Landschaft erwählten sogenannten Gesetzmann, „Lagman“, der in Ermangelung von geschriebenen Gesetzen zugleich Richter und der Mund des Gesetzes für die in Frage stehenden Fälle war. Er stand in der Volksversammlung, umgeben von zwölf Männern (denn die Zwölfzahl war uns immer heilig), die wohl eigentlich nicht als Mitrichter zu betrachten sind, deren Mittheilungen aber, in so weit als die Sachen ihnen bekannt waren, ohne Zweifel von dem Lagman berücksichtigt wurden. Es liegt in der Natur der Sache, daß ihre Aussprüche eigentlich die Thatsache angingen, die sie kannten, wogegen der Lagman, als der Depositär des Gesetzes betrachtet wurde, welches er selbst auch häufig niederschrieb. (Unsere ältesten Gesetze sind namentlich von den Lagmännern aufgezeichnete Aussprüche.) Herr Michelsen hat schon das alte Prozeßverfahren bei diesem alten Gerichte und die verschiedenen Arten von Beweisführung auseinandergesetzt. Ich habe nur noch hinzuzufügen, daß die Methode der Beweisführung, nach welcher der Beklagte konnte „dylja“, das heißt durch seinen Eid, verstärkt durch die Eide einer gewissen Zahl von freien Männern, sich frei machen, später als unpassend gänzlich abgeschafft und statt ihrer das andere von Herrn Michelsen erzählte Verfahren allgemein angenommen wurde, daß nämlich zwölf Männer sollten "wito hvad der är sannt", das heißt sagen, was wahr an der Sache sei. Es scheint mir nicht zu bezweifeln, daß diese 12 Männer gewöhnlich die 12 waren, die mit dem Richter auf dem Teng standen und "nämnd" von „nämna“ (nennen) hießen. Die Anzahl der von Herrn Michelsen genannten „nämndamal“, d. h. Sachen, die von einem Nämnd beurtheilt wurden, nahm also zu, seit die älteren Methoden der Beweisführung wegfielen. Aber die Befugnisse des Richters und die des Nämnds wurden in älteren Zeiten nicht so genau wie später unterschieden und getrennt. Sie wurden, im Verlauf der Zeit, durchaus miteinander vermischt und der Richter

mit dem Nämnd entschied eben sowohl über die quaestio facti, als über die quaestio juris. — So hat sich diese Sache bei uns gestaltet und diese Form ist bei uns noch jetzt in Ausübung. Noch sitzt der Richter der Gemeinde, des „Härads“, „Häradshöfding“ genannt, in der Gemeindeversammlung, „Hurädoting“, umgeben von dem Nämnd, von 12 Bauern, mit diesen rathschlagend, sowohl über die Thatfrage, als über das jus in allen vorkommenden Fragen des Civil- oder Criminalrechts. — Das von Herrn Dahlmann berührte Princip der Einstimmigkeit gilt auch noch bei uns insoweit, als, wenn das ganze Nämnd einer und derselben Meinung ist, diese Meinung als geltend betrachtet wird, wenn auch der Richter damit nicht übereinstimmt; und es fehlt bei uns nicht ganz an Beispielen, daß dieses in praxi vorgekommen ist, und daß der Richter also von dem Nämnd überstimmt wird in Beziehung auf das Urtheil, welches mithin nach der Meinung des Nämnds ausgefertigt wird.

Wenn Sie nun mich fragten, meine Herren, warum diese Institution nicht in Schweden so ausgebildet worden ist, wie in England, so antworte ich: „Das ist nicht und konnte nicht so geschehen.“ — In England, wo die große Entwicklung der Industrie durch eine gewaltige Erhebung der mittleren Classen ihren Abstand von den höchsten ausglich, und wo also diese mittleren Classen eben so tüchtig als die höchsten dachten und ihre Rechte zu vertheidigen wußten, da nahmen sie einen wirksamen Antheil an der Rechtspflege und behaupteten bei der Trennung der Entscheidung der Thatsache von der Beurtheilung der Rechtsfrage, die eine Folge der Entwicklung der Rechtspflege wurde, die erste, als mit Recht ihnen zukommend. — Die Schweden dagegen waren, wie Sie wissen, eine kriegerische Nation, und der Krieg hemmt die Ausbreitung der Civilisation bei dem Volke. Die Anführer im Kriege, die auch im Frieden Vorsteher waren, erlangten nothwendiger Weise einen Zuwachs an Macht, wogegen die Masse des Volks zurückgedrängt, in den Schatten gerückt wurde. Darum nahm sie auch keinen lebendigen und thätigen Antheil an der



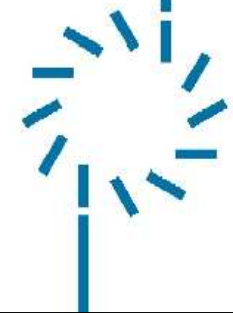


Rechtspflege; man gewöhnte sich leider, das Volkselement in den Gerichten zu übersehen und man betrachtete die Sache, als ob die quaestio facti eben sowohl, als die quaestio juris dem Richter *allein* überliefert wäre. Sie ersehen jedoch, meine Herren, aus dem Angeführten, daß durch unsere Institutionen dem Volk eine wesentliche Theilnahme an dem Gerichtsverfahren noch gewahrt ist; und wir sind in Schweden überzeugt, daß das Volk in dem Moment, da es die Stufe der Civilisation erreicht haben wird, daß es das Recht, über die Thatsache zu entscheiden, ausüben kann, auch dasselbe vindiciren wird. Dann wird man aber auch dem Volke einräumen, was ihm mit Recht zukommt.

**Präsident.** Ich stelle den Antrag, daß eine Commission gewählt werde, um bis zur Sitzung in dem nächsten Jahr einen Bericht über das Geschwornengericht und seine Einführung in Deutschland, über Geschichte, Art der Ausbildung in den verschiedenen Ländern, über die Vortheile des Instituts, so wie über die Voraussetzungen seiner Wirksamkeit zu erstatten. Nachdem dieser Antrag von allen Seiten Zustimmung erhalte», schlägt der Präsident vor als Mitglieder der Commission die Herren *Michelsen, Wilda, Beseler, Dahlmann, Welcker, Heffter, Jaup*. Die Versammlung spricht aus, daß auch Mittermaier Mitglied der Commission sein soll.

**Heffter.** Ich wünsche der verehrten Versammlung ein Unternehmen vorzuschlagen, welches eine wesentlich practische Richtung in der Jurisprudenz mir eingegeben hat, das aber von mir allein nicht ausgeführt werden kann, ein Unternehmen, das ich entweder ganz in die Hände des Vereins geben will und wobei ich nur meine Mithülfe zu leisten verspreche, oder aber wofür ich die Unterstützung aller der verehrten Vereinsglieder und besonders einiger unter Ihnen, welche sich lebhafter dafür interessiren, in Anspruch nehme, jedenfalls aber einen guten Rath, Billigung oder Mißbilligung des Unternehmens wünsche. Mein Vorschlag betrifft nämlich die Gründung eines Zeitblattes für das deutsche Recht. Durch ein Tageblatt oder allenfalls durch ein Wochenblatt sollte diese Zeitschrift als ein Centralblatt für die deutsche Richtung gegründet werden, worin wir uns nicht bloß auf das Privatrecht

beschränken, sondern auch über das öffentliche Recht verbleiten, überhaupt den gesammten Rechtszustand in Deutschland verfolgen und Jedermann zugänglich machen würden. Es wäre also zum Gegenstande dieses Blattes zu machen nicht bloß die Gesetzgebung der einzelnen deutschen Länder, die Verbreitung der Nachrichten über den Fortschritt der Gesetzgebung in jedem Lande, sondern es wäre auch die Rechtspflege der einzelnen Länder mitzubersichtigen, namentlich das Recht, das sich bei den Gerichten, bei den Dikasterien in den Urtheilssprüchen ergibt, und ferner zugleich Rücksicht zu nehmen auf die Fortschritte der Wissenschaft. Es müßte dieses Blatt in Hinsicht auf die bestehenden Rechtszustände auch wohl ein Schutzmittel gegen Justizmorde, gegen Verletzung des Rechts in einzelnen Fällen sein, es müßte also ein Organ sein, worin der Einzelne einen Beistand gewinnen könnte. Soll ich es mit einer Persönlichkeit bezeichnen, so wünsche ich, daß diesem Blatt der Ausdruck gegeben werden könnte, wie er uns in Justus Möser's Zeitblättern entgegentritt, und daß es in dem Geiste von Schlözer betrieben werde, so daß man darin auch einen Stützpunkt gegen Unrecht hat. Es müßte dann nicht bloß das eigentliche juristische Recht darin berücksichtigt werden, sondern auch das Recht, welches in der Verwaltung gehandhabt wird. Es ist dieser Gedanke so nahe liegend für uns, die wir hier zusammengekommen sind, um dem deutschen Recht eine größere Anerkennung und eine gemeinschaftliche Entwicklung in unserm Vaterland zu verschaffen, daß ich nicht zweifle, es werden sämmtliche anwesenden Herren dazu ihre Hände bieten. Es kann weniger in diesem Tageblatt darauf abgesehen sein, ausführlichere Abhandlungen als kürzere Notizen, sowie Auszüge aus den vorbereiteten Gesetzen zu geben. Mich dünkt, es eignet sich ein solches Unternehmen ganz besonders dazu, um von unserm Verein entweder ganz übernommen, oder doch kräftigst unterstützt zu werden. Natürlich müßten nicht nur Theoretiker, sondern auch Practiker daran thätigen Antheil





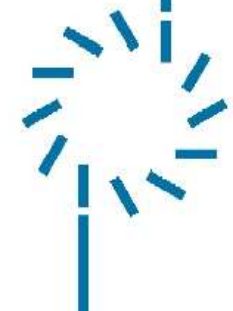
nehmen. Die Zeitschriften, welche für die Rechtswissenschaft schon bestehen, würden dann ihre volle Thätigkeit behalten können. Ich glaube nicht, daß das Zeitblatt, das ich beabsichtige und von dem ich wünsche, daß es von Ihnen in nähere Berathung gezogen werde, im Geringsten irgend einer der bestehenden so schätzenswerthen Unternehmungen in den Weg treten wird. Frankreich besitzt dergleichen Blätter, vielleicht sind wir, wenn die Theoretiker und Practiker Hand in Hand gehen, noch besser im Stande, unsere Aufgabe zu lösen, als dieß in Frankreich den periodischen Rechtsblättern gelungen ist. Ich möchte nun den verehrten Präsidenten bitten, über meinen Plan eine Discussion zu eröffnen, einmal, ob überhaupt ein solches Unternehmen sich einer Billigung erfreuen dürfe, und dann, in welcher Weise es am zweckmäßigsten geleitet wird. In der letztern Beziehung möchte es vielleicht vortheilhaft sein, wenn zuerst ein kleineres Comite, vielleicht nur aus einigen gewählten Personen, darüber zusammentreten würde, um über das Aeußere des Unternehmens einen Plan zu entwerfen und diesen den Vereinsmitgliedern noch speciell zur Begutachtung mitzutheilen, und dann möchte ich, daß alle die verehrten Herren Anwesenden, wenn sie von dem Urtheile eines solchen Unternehmens überzeugt sind, ihm ihre Unterstützung zusichern durch Namensunterschriften, die natürlich keine rechtliche Verbindlichkeit haben, sondern nur eine moralische Zusage sein sollen, daß wir uns an Einzelne von ihnen oder an Alle zusammen wieder wenden können.

**Präsident.** Ich halte für höchst wünschenswerth, daß ein solches Unternehmen in das Leben trete; aber Sie werden sich auch davon überzeugen, daß es nothwendig ist, ein Comite zu wählen, welches das Einzelne berathet und die öffentlichen Aufforderungen in der Beziehung erläßt. Sodann wird nöthig sein, daß diejenigen Herren, welche sich dafür interessiren, schon jetzt sich vielleicht durch eine ganz einfache Unterschrift moralisch Verpflichten, kräftig das Unternehmen unterstützen zu wollen. Dabei erlaube ich mir nun den Wunsch auszusprechen, daß ganz vorzüglich ein solches Zeitblatt in möglichst klarer auch Nichtjuristen zugänglicher Sprache abgefaßt, die Arbeiten kurz geliefert und namentlich auf

eine scharfe Critik der Gesetzentwürfe hingewirkt werde. Das ist dann der große Areopag, in dem ein scharfes Gericht gehalten wird.

**Welcker.** Ich erlaube mir meine lebhafteste Freude über diesen Vorschlag auszusprechen und glaube, daß es wichtig ist, wenn man vorläufig über den Grundgedanken sich etwas verständigt. Wenn ich den Herrn Antragsteller richtig verstanden habe, so geht sein Grundgedanke dahin, einen lebendigen Zusammenhang zwischen dem Rechte der Wissenschaft und dem Rechtsgefühl der Nation zu vermitteln. Es soll dieß nicht ein gelehrtes Werk sein, sondern es sollen darin mehr die Resultate wissenschaftlicher Forschungen allgemein verständlich dargethan, und aus dem Leben das Thatsächlichste in gedrängter deutlicher Form hervorgehoben werden. Es wird auf diese Weise eine vollständigere gazette des tribunaux sein, als die französische, worin doch nur die Verhandlungen gegeben werden. Ich unterstütze also mit der größten Freude diesen Vorschlag.

**Christ.** Ich spreche mich gleichfalls für das Unternehmen aus; allein ich will im Voraus auf zwei Schwierigkeiten in zwei Feldern aufmerksam machen, in denen ich vorzugsweise berufen bin, in practischer Beziehung thätig zu sein. Die eigentliche Jurisprudenz, die Wissenschaft des eigentlichen Rechts in Deutschland ist so ziemlich in wissenschaftlicher Beziehung vertreten, allein der Punkt, worin es uns vorzugsweise fehlt, ist das Verwaltungsrecht und das öffentliche Recht. Ich habe in der Beziehung schon einmal den Versuch machen wollen und werde ihn fortsetzen, den Versuch, ob und in wie weit es mir möglich wäre, außer dem Material, welches ich für das Großherzogthum Baden zur Verfügung hätte, noch aus den übrigen Staaten Materialien zu bekommen, um durch das Gesamtmaterial eine Zeitschrift vorzugsweise für öffentliches und Verwaltungsrecht zu gründen. In der Beziehung stieß ich auf ungemene Schwierigkeiten, auf Schwierigkeiten aller Art, welche davon herkamen, daß man bemerkte, das öffentliche Recht sei eben vermöge seiner





Natur der Art, daß es oft nicht veröffentlicht werden solle, und das Verwaltungsrecht der Art, daß es in jedem einzelnen Staate verschieden, daß in keinem Staate in wissenschaftlicher Beziehung eine genaue Vorarbeit vorhanden, und daß kein deutscher, ja kein europäischer Staat vorhanden sei, der das Verwaltungsrecht in einer Gesetzgebung bisher geordnet habe. Da wurde mir also entgegengehalten: Sie werden theils das Material nicht bekommen, theils wird das Material der Art sein, daß man es nicht gern sieht, wenn man es veröffentlicht, und theils, wenn Sie auch beide Schwierigkeiten überwinden, werden Sie für Ihre Bearbeitung eben wegen dieser maaßlosen Verschiedenheit kein Interesse erregen. Es wäre hier ein gemeinschaftliches Zusammenwirken, eine Vereinigung der Kräfte um so wünschenswerther, als diejenigen Herren, welche Gelegenheit gehabt haben, practisch im Verwaltungsrecht zu arbeiten, gewiß der Ueberzeugung sind, daß hier erst Alles neu zu machen ist. Allgemeine Grundsätze bestehen nicht und die Grenze des Civilrechts und des Verwaltungsrechts ist bei jedem einzelnen Schritt sehr unsicher. In der Beziehung wäre also eine Vereinigung der Kräfte, um hier etwas thun zu können, um früher oder später ein vollständiges Material zu bekommen, von allergrößtem Nutzen. Ich unterstütze darum die Idee und wollte durch diese wenigen Bemerkungen nur darauf aufmerksam machen, wie unbebaut der Boden ist, und welche Schwierigkeiten sich dem Unternehmen entgegenstellen können.

**Der Präsident** spricht den Wunsch aus, daß sich nicht bloß die Germanisten, sondern alle Juristen, denen ihr deutsches Vaterland zunächst am Herzen liege, an dem Unternehmen betheiligen möchten. Eine Besprechung über die Art, wie das Unternehmen in das Leben gerufen werden solle, könne in diesen Tagen noch stattfinden, und es werde angemessen sein, wenn von dem Ergebnis der Besprechung in einem öffentlichen Blatte kurze Mittheilung gemacht würde.

**Beseler** begründet nun seinen Antrag auf Sammlung der neuesten deutschen Gesetze von 1815 an. Der Redner bemerkt, es bedürfe keiner Nachweisung, wie wichtig es sei, die einzelnen Particulargesetze, für deren Zugänglichmachung so wenig

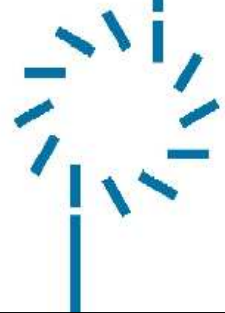
geschehen sei, gehörig zu kennen. Er halte es für ein großes Unglück, daß unsere Gesetzgebung in Deutschland in den verschiedenen Staaten einen so souveränen Gang eingehalten habe. Es könne geschehen, daß in einem kleinen Staate, vielleicht in einer Stadt, ein legislatorisches Problem gelöst sei, während zehn andere Staaten sich kurz nachher damit beschäftigten und nicht damit zu Stande kämen. Es sei sehr zu wünschen, daß für die deutsche Gesetzgebung ein gemeinschaftliches Sammelwerk angelegt werde, das eine Vorbereitung zu einer deutschen Nationalgesetzgebung bilden könne. — Alles, was seinem Gegenstande nach in ein Gesetzbuch gehöre, würde auch in die Gesetzsammlung gehören; nach einem Ueberschlage werde der Stoff jährlich einen mäßigen Quartband füllen.

Der Vorschlag wird mehrfach unterstützt und darauf eine Commission, bestehend aus den Herren *Christ*, *Beseler* und *Kraut* niedergesetzt, um sich mit dem Gegenstand so viel wie möglich zu beschäftigen.

**Duhn** stellt Namens des Oberappellationsgerichtsraths Pauli in Lübeck den Antrag auf Sammlung und Herausgabe städtischer Statute, zunächst der Mutterstatuten; für den Norden also würde etwa das Lübecker, Magdeburger, Bremer Recht, und für den Süden das Frankfurter, Cöllner, Münchner Recht aufzunehmen sein.

Die für diesen Gegenstand ernannte Commission besteht aus den Herren: *Gaupp*, *Reyscher*, *Warnkönig*, *Pauli* und *Duhn*.

**Präsident.** Ich werde mir nun erlauben, noch zwei Gegenstände zur Sprache zu bringen. Unsere Bestrebungen gehen theils auf die Wissenschaft, sie frischer, lebendiger, lebenskräftiger zu machen; theils gehen sie auf die Gesetzgebung, auf die ja vorzüglich unsere Wirksamkeit gerichtet ist. In Beziehung auf die Wissenschaft läßt sich nicht leugnen, daß gar Manches noch zu wünschen ist. Es blutet einem das Herz, besonders wenn man fühlt, wie es dem jungen Mann schwer gemacht wird, recht tüchtig sich zum künftigen Practiker heranzubilden. Wir haben zwei Elemente, aus

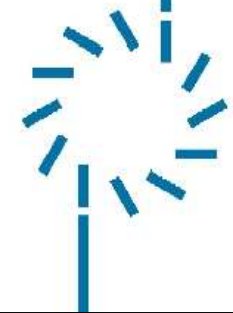




welchen unser Recht besteht, die Weisheit der Vorwelt, vertreten im römischen Recht, und das Nationalelement, unser germanisches Recht. Wie sieht es nun auf den Universitäten aus? Man trägt dem jungen Mann römisches Recht vor, und wenn er nun Rechtsgeschichte, Institutionen und Pandecten gehört hat, dann betritt er den neuen Boden des deutschen Rechts. Es ist ein Unglück, wenn dann ein Kampf zwischen diesen beiden Vorlesungen besteht. Der junge Mann bekommt reines römisches Recht und dann ein Resultat der Forschungen aus dem deutschen Rechte vorgetragen; wie erfährt er dann aber die innere Verbindung dieser beiden? Mir befreundete junge Männer haben bitter geklagt: wie sollen wir dann den innern Zusammenhang kennen lernen? Ich habe gestern der Versammlung zu zeigen gesucht, daß unser Recht gar vielfach im Widerspruch mit dem Leben steht, und habe Beispiele dafür angeführt. Man hat mir darauf erwiedert: ja, du hast gesagt, wie Mißgriffe gemacht worden sind, und in starken Farben gezeigt, wie es schädlich wäre, daß man das reine römische Recht anwende; aber in der Praxis hat sich das besser gemacht. Was ist denn aber die Praxis? Doch wohl nichts weiter, als die innere Kraft, welche mit Widerstreben selbst den deutschen Juristen nöthigt, bei der Anwendung des römischen Rechts die Elemente des germanischen Rechts zu berücksichtigen, damit der Widerspruch nicht zu auffallend ist. Wo erfährt der junge Mann den innern Zusammenhang? Nach der Ansicht vieler Romanisten soll rein römisches Recht vorgetragen werden, und von der Praxis wird nicht gesprochen, höchstens wird sie in den Compendien als kleines Schwänzlein zugefügt. Die Germanisten halten sich häufig an die deutschen Institute, welche das Leben vermitteln, wie zum Beispiel die praesumptio bei Errungenschaften anzuwenden sei, wie man bei Legaten die einzelnen Sätze nicht anwende, wie man bei der väterlichen Gewalt sich von einzelnen Sätzen losgemacht habe. Ich frage nun, welches ist denn die beste Art der Vorlesung? Im Vaterlande des römischen Rechts, in Italien, ist das jetzt der Gegenstand der lebendigsten Besprechung; vor einem Jahre war dies bei Gelegenheit des Congresses in Neapel eine Frage, welche jeden Tag von den Praktikern zur Sprache gebracht wurde. Den

jungen Männern wird in Italien bekanntlich kein reines römisches Recht vorgetragen, sondern römisches Recht, wie es in Neapel, römisches Recht, wie es in Rom, in Florenz oder in Sardinien gilt, also ein italienisch gewordenes anwendbares römisches Recht, und zu dem römischen Recht in seiner Reinheit und Herrlichkeit kommt also noch ein Element, welches das römische Recht volksmäßig und passend gemacht hat. Ich frage nun, wie soll das römische Recht vorgetragen werden? Es ist vielleicht keinem der Anwesenden ein Werk bekannt, das seit zwei Jahren von einem höchst geistreichen Manne, Rosso in Pisa, herausgekommen ist. Dieser Rosso hat den Gedanken gefaßt, das Recht, nämlich das Vernunftrecht, wie es sich allmählich ausgebildet und im römischen Recht entwickelt hat, in einer großen Sammlung darzustellen und mit dem römischen Recht zu einem Ganzen zu verbinden, und dieser Gedanke findet in Italien außerordentlich Beifall. Es scheint mir also wohl ein der Aufmerksamkeit der Herren würdiger Gegenstand, wenn auch nicht in der gegenwärtigen, doch in einer spätern Versammlung die Frage zu berathen, ob die Methode die zweckmäßigere ist, bei der man in einem Colleg rein römisches Recht, in einem andern rein deutsches Recht vorträgt und es dann dem jungen Mann überläßt, wie er die beiden verbinden will; oder die Methode, bei welcher man römisches Recht als einleitende Rechtsgeschichte, und als das geltende Recht das gemeine Recht vorträgt. Darüber soll sich der Congreß erklären.

Wenn ich nun den heißen Wunsch ausspreche, die Wissenschaft möge frischer, lebendiger, und den künftigen Praktikern möge es möglich gemacht werden, mehr in's Leben zu treten, so knüpft sich daran etwas Anderes, nämlich der Wunsch, daß die Herren, welche berufen sind, in den verschiedenen Kreisen zu wirken, dahin wirken mögen, daß auch die Gesetzgebung einen andern Weg wähle, als sie bisher gewählt hat. Wir haben ein Volk in Europa, das vorzugsweise practisch genannt werden kann, es sind dieß, glaube ich, in Bezug auf Jurisprudenz die Engländer. Es ist eine Lust, englische





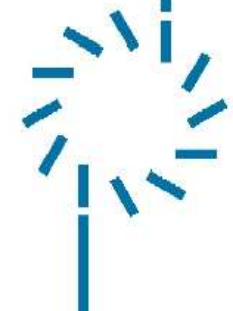


Schriften zu lesen, es ist eine Lust, diese Kunst der Analyse zu sehen. Das Verfahren der Engländer, wenn sie Gesetze machen, verdient Nachahmung. Sie haben sich vor Kurzem mit einer Testamentargesetzgebung beschäftigt, was ist geschehen? Sie haben eine Commission ernannt und ihr das Recht gegeben, jeden Einzelnen vorzurufen, und Fragen über seine Erfahrungen zu stellen. Hier muß der Lord Oberrichter vor der Commission erscheinen, einzelne Richter, ausgezeichnete Advocaten, Notare und Männer aus dem Volke, welche in den verschiedensten Verhältnissen leben. Diese werden gefragt, und ihre Erfahrungen sind ein herrliches Material für die Arbeit. Dann haben sie aber auch noch etwas Anderes, es erscheinen sogenannte vertrauliche Papiere, nämlich Minister, oder Personen, welche beauftragt sind, das Gesetzbuch zu machen, wenden sich an Advocaten, Richter und Korporationen, fragen sie, was sie für Erfahrungen gemacht haben, und welches Gutachten sie über diesen oder jenen Punkt geben, und mit diesem Material ausgerüstet wird dann die Sache bearbeitet. Wir haben in Baden, als über die Eisenbahn und ihre Anwendung ein Gesetz vorgelegt werden sollte, den Versuch gemacht, sogenannte Notabeln zusammenzuberufen. Bei der Frage, ob Baden sich dem Zollvereine anschließen soll, haben wir dasselbe gethan, und haben es für höchst zweckmäßig gefunden. Glauben Sie nicht, daß dieß auch bei der Gesetzgebung zweckmäßig wäre? Ich wollte nur diese Gegenstände, welche ich lange auf dem Herzen trug, zur Kenntniß der Versammlung bringen. Vielleicht wird sich der Eine oder Andere der Herren veranlaßt sehen, seine Meinung darüber auszusprechen, oder Sie betrachten es als ein hingeworfenes Wort und behalten eine Erörterung darüber der Zukunft vor.

**Ein Mitglied.** Wenn ich den Herrn Redner richtig verstanden habe, so hat er die Frage aufgeworfen, ob es auf unsern Universitäten nicht zweckmäßig sein würde, statt daß das Recht bisher nach dem verschiedenen nationalen Ursprung in verschiedenen Collegien vorgetragen wurde, diesen Stoff zu verbinden, mit andern Worten, die historische Frage: wie ist etwas Rechtens geworden, der practischen Frage: was ist wirklich

Rechtens, ganz zu subordiniren. Ich kann nicht umhin, einige Zweifel zu hegen. Vorderhand bildet das römische Recht einen sehr wichtigen Bestandtheil des Civilrechts, es muß also gelehrt werden. Ich habe selbst die Ehre, Mitglied eines Obergerichts in Preußen zu sein, und kann aus eigener Erfahrung versichern, daß bei der jetzt immer mehr und mehr nöthig gewordenen Analyse die Anwendung des germanischen Rechts keinen Nachtheil erfahren hat. Ich kann überhaupt, so weit meine Erfahrung reicht, nicht glauben, daß den richterlichen Collegien manche von den Vorwürfen, welche sie erfahren, wirklich mit Recht gemacht werden können. Ich glaube, wenn wir von der Wissenschaft behaupten dürfe, daß sie im Fortschreiten begriffen ist, so hat die Praxis auch ihren vollständigen Antheil daran; auch die Praxis ist mehr wissenschaftlich geworden, wie umgekehrt die Wissenschaft practischer geworden ist. Ich würde mich für eine Aenderung der academischen Lehrmethode nach meinen Erfahrungen nicht erklären können.

**Welcker.** Auch ich glaube, daß die Wissenschaftlichkeit der Lehrer etwas ganz außerordentlich Verschiedenes ist von der wissenschaftlichen Bildung der Zuhörer und der künftigen Practiker. Es ist da eine solche Kluft in Deutschland, von der ich nicht glaube, daß sie einem gesunden Zustande Zeugniß gibt. Was besonders das deutsche Recht betrifft, so ist das durchweg im Nachtheil, und es lassen sich dafür zwei äußere Momente leicht anführen. Das eine Moment liegt in den Universitätsvorträgen; man überläßt nämlich dem Pandectisten, dem Romanisten ohne weiteres die allgemeinen Vorträge, da wird der Jurist eigentlich in das Studium hineingeführt, dann kommt der Germanist und gibt nur einzelne germanische Institute, welche in das römische Recht eingeschoben werden sollen. Ich halte das an sich für eine Verkehrtheit) wir sind Deutsche und was von dem römischen Recht bei uns practisch sein soll, beruht darauf, daß man es auf den deutschen Boden verpflanzt hat; deutsch ist die Grundlage, und ich sollte also denken, das Deutsche müsse die Hauptsache sein. Dann wird





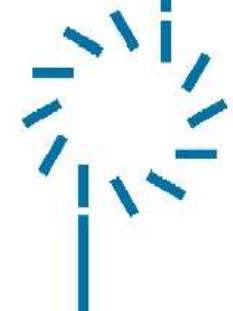
aber freilich auch etwas mehr Rücksicht genommen werden müssen auf das deutsche öffentliche Recht, und wenn dieses gründlich aufgefaßt werden soll, so wird auch zurückgegangen werden müssen auf die älteste Geschichte und auf die Vernunftgründe, welche dem Rechte zu Grunde liegen. Wenn das der Fall wäre, dann könnte sich das römische Recht wohl dem germanischen anschließen.

Nun komme ich an die zweite Aenderung, welche getroffen werden muß, wenn man dem germanischen Recht zu Ehren verhelfen will. Meine Herren, gehen Sie in die Prüfungen, da werden zwei Drittel, vielleicht neun Zehntel der ganzen Staatsprüfung darauf verwendet, die auswendig gelernten Sätze aus den Pandecten zu prüfen. Nun denkt aber der Jurist schon im ersten oder zweiten Semester: das mußt du studiren, und nun kann der Germanist vortragen, was er will, die Jugend glaubt, das sei Nebensache. Wenn also nicht Vieles in dieser Beziehung geändert wird, so werden unsere practischen Juristen in Deutschland keine deutsche Bildung erhalten.

**Präsident.** Ich glaube, Welcker hat ein ernstes Wort gesprochen. Ja, welcher derjenigen Herren, welche an Prüfungen Theil nehmen, wird nicht wissen, daß man zufrieden ist, wenn der junge Mann, der im römischen Recht gut besteht, aus dem deutschen Recht nur ein paar magere Begriffe herauszustottern im Stande ist? Ich habe mir von den meisten deutschen Staaten die Prüfungsfragen gesammelt. Ich will Ihnen die putenda nicht aufführen, allein ich sage, es ist eine Schande, daß da, wo man zwölf Fragen aus dem römischen Recht gibt, vielleicht drei magere Fragen aus dem deutschen Recht vorgelegt werden. Die jungen Leute auf der Universität fragen, was sie brauchen, damit sie im Examen bestehen, und richten darnach ihr Studium ein. Wer die Jugend liebt, und wer bei grauem Haupte noch das jugendlich frische Herz bewahrt, muß traurig sein, daß es so ist, und diejenigen, welche Freunde des deutschen Lebens sind, sollten dazu beitragen, daß es besser werde. Wir sind viel zu zahm und lammherzig, daß wir nicht den wunden Fleck unserer Zustände offen angreifen wollen.

**Christ.** Ich stimme dem Herrn Präsidenten auch bei. Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, was ich früher bereits gesagt habe, daß ich allein den deutschen Germanisten den Vorwurf mache, daß sie die unterliegenden sind. Zunächst *ihre* Schuld ist es, *sie* haben sich von den Romanisten meistern lassen, und haben bis zu diesem Augenblicke noch wenig gethan, damit sie die ersten werden. Ist denn irgend ein Gesetz vorhanden, daß es so sein soll, wie es jetzt ist, und wenn wir kein Gesetz haben, könnt nicht Ihr das deutsche Recht behandeln, daß Ihr die Grundbegriffe lehrt, indem Ihr zuerst vom deutschen Rechte ausgeht? Ihr macht es anders, und in der Beziehung habe ich gesagt: emanzipirt Euch selbst, und die Zeit wird Euch emanzipiren. Es gibt hier keine Ausgleichung, es sind verschiedene Nationalitäten in Frage, Nationalitäten, welche feindselig einander entgegenstehen, die Grundlagen sind verschieden, und so wahr die deutsche Anschauung eine von der römischen verschiedene ist, so gewiß ist auch das deutsche Recht in seiner Natur, in seinem letzten Grunde ein von dem römischen wesentlich verschiedenes. Ich sage also, es gibt keine Ausgleichung, es ist ein Kriegszustand, und dieser wird früher oder später mit dem Sieg des einen oder andern Theils enden. Ich gebe zu, daß die Zeit die Vertreter des deutschen Rechts entschuldigt, die Zeit hat sich leider einmal anders gestaltet, und sie sind Kinder dieser Zeit geworden. Für die Zukunft haben sie aber beizutragen, daß es anders werde.

In Beziehung auf die Behandlungsweise, von der der Herr Präsident zuerst gesprochen hat, könnte man sehr verschiedener Ansicht sein. Ich will den Herren der Wissenschaft und Theorie nicht vorgreifen, ich spreche nur vom practischen Standpunkte aus. Wir haben einmal das Unglück, in Deutschland zwei verschiedene Gesetzgebungen zu haben, und nun fragt es sich, wie soll man das Ding behandeln? und da sage ich, wenn ich zwei verschiedene Dinge habe, so ist es im Interesse der Wahrheit besser, wenn man das Individuelle individuell behandelt, wenn man das römische Recht in seiner Natur, in seinem Prinzip verfolgt, und wenn





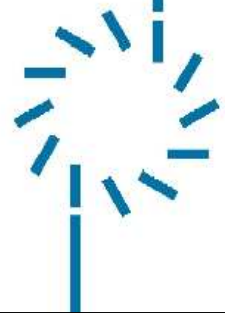
man das germanische Recht ebenso behandelt. Das haben die Herren bisher nicht gethan. Wären beide Theile mit derselben Stärke, mit derselben Energie behandelt worden, dann würden sich die Gegensätze schroffer bilden, aber auch wahrer, und ich glaube, durch eine Vermengung des Materials schaden sie sich, denn die Wissenschaft würde dann wieder dahin kommen, wo sie im vorigen Jahrhundert war. Der letzte Punkt, den der Herr Präsident behandelte, ist für uns leider ein frommer Wunsch, denn wir können eben auf die Herren, welche die Gesetze zu machen haben, keinen Einfluß ausüben. In Beziehung auf die Prüfungen bin ich mit dem Herrn Präsidenten ganz einverstanden, und wenn unser wissenschaftlicher Congreß einmal recht organisirt ist, wenn er zu einem gewissen Ansehen in Deutschland kommt, wird er gewiß auch in dieser Beziehung eine Wirkung haben, dann können wir den Regierungen mancherlei Wünsche mittheilen, und ich wäre nicht dagegen, in der Folgezeit den Regierungen zu sagen, wie sie die Prüfungen vorzunehmen hätten, denn mit dem jetzigen Verfahren bei der Staatsprüfung kann ich nicht einverstanden sein; in erster Ordnung kommt das Fremde, in zweiter Ordnung das Fremde, und als kleiner Anhang das Deutsche.

**Präsident.** Ich bitte Herrn Christ, dem Respizienten, der in dem Ministerium des Innern über die Universitäten zu referiren hat, dieß Alles mitzutheilen. Die Worte sind schön, die Thaten sind besser! Ich wollte den Gedanken über die beste Art des juristischen Studiums bloß hinwerfen. Ich bin fest überzeugt, daß es sehr zweckmäßig ist, wenn die jungen Leute durch und durch römisches Recht kennen lernen; aber ich wünsche auch, daß sie dann auf die nämliche Weise deutsch denken lernen. Meine Herren, wie würde es in Deutschland geworden sein, wenn die Kräfte, welche sich seit drei Jahrhunderten fast ausschließlich dem römischen Rechte gewidmet haben, dem vaterländischen, einheimischen Rechte gewidmet worden wären?

**Reyscher.** Ich wollte den Herrn Präsidenten am Schlusse unserer besonderen Berathungen noch begrüßen. Es ist bis jetzt noch ungewiß, wann wir uns wieder sehen werden; es ist überhaupt unwahrscheinlich, daß wir uns Alle am Orte der nächsten

Versammlung wieder finden. Die Ueberzeugung nehmen wir jedenfalls mit, daß unter den mancherlei Anstrengungen der letzten Tage doch eine gewisse Verständigung in der Hauptsache stattgefunden hat: wir sind uns näher gekommen in der Annahme eines gemeinen deutschen Privatrechts und eines gemeinen deutschen Rechts überhaupt, welches von manchen Seiten noch neuerdings angefochten worden. Wir haben ferner angenommen, daß das römische Recht, soweit es in das deutsche Recht übergegangen, auch in der Wissenschaft diesem näher gebracht, gleichsam assimilirt werden müsse. Es ist uns zwar vorgeworfen worden, daß wir die wissenschaftliche Durchbildung des deutschen Rechts noch nicht vollbracht haben; allein die jetzigen Germanisten sind von dieser Schuld frei zu sprechen. Wenn wir nur allmählich das Ziel erreichen, und um es desto sicherer zu erreichen, die Wissenschaftlichkeit nicht aufgeben wollen, so haben wir gewiß Recht. Gerade um der Wissenschaft willen ist es nothwendig, daß wir den Vorträgen über römisches Recht ihre theoretische und vielfach auch noch ihre practische Bedeutung zugestehen. Nach meiner Ansicht wird das römische Recht gegenüber dem deutschen künftig die Stellung einnehmen, wie die classische Philologie zur deutschen Philologie. Wir sind aber für jetzt noch in einer Durchgangsstufe begriffen und können nicht die ganze Masse des geltenden Rechts auf einmal verarbeiten. Das Ende wird sich finden, aber erst wenn das deutsche Recht auf gleiche Weise wie das römische ausgebildet ist. Dies Ziel ist freilich entfernt, die Aufgabe eine sehr schwierige;

wir wollen uns jedoch dadurch nicht abhalten lassen, vorwärts zu gehen; jedenfalls wird man uns das Zeugniß geben dürfen, daß es an Hingebung von Seite der Einzelnen nicht fehlte. Ebenso werden wir das Verdienst der früheren Germanisten achten, auf deren Schultern wir stehen. Wenn in neuerer Zeit die Wissenschaft in eine neue Bewegung eingetreten ist, so hat sich dadurch nur ein allgemeines Zeitbewußtsein ausgesprochen, und kein Einzelner darf sich das Verdienst





zurechnen, Alles oder Vieles gethan zu haben. Wenn Jemand an dem Zerfall des deutschen Rechts Schuld ist, so sind es nicht bloß die Gelehrten, nicht bloß die Professoren, sondern auch die Räthe. Auch die Räthe des Mittelalters waren Schuld, daß das römische Recht in der Art aufgenommen wurde, wie es geschehen, und Herr Christ wird also entschuldigen, wenn ich ihm den Vorwurf, den er den Theoretikern gemacht, freundlich zurückgebe. —

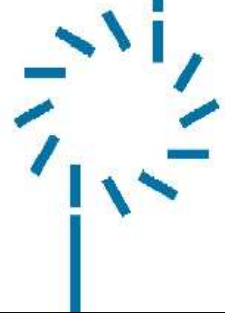
Herr Präsident! Es bleibt noch übrig, daß wir Ihnen für die Leitung unserer Berathungen unseren Dank aussprechen. Sie haben die Mühe nicht gescheut, nachdem Sie eben das Präsidium bei einer bewegten Kammer verlassen, sogleich wieder in das Geschäft einzutreten. Gewohnt, von Ihnen Lehren zu empfangen, sind wir auch hier Ihre Zuhörer gewesen. Manches ward von Ihnen in diesen Tagen angeregt; aber auch außerhalb dieser Versammlung haben Sie namentlich durch Ihre Schrift über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit nicht bloß unsern Dank, den ich hier ausspreche, sondern den Dank Deutschlands verdient. Wenn ein Mann der Erfahrung und der Wissenschaft spricht, so ist zu hoffen, daß das Gesagte und treu Gemeinte an der rechten Stelle Eindruck machen werde.

Ich möchte noch etwas sagen, was mir beim Scheiden aus diesem Kreise und aus diesem Saale sich aufdrängt. Pax et justitia war die Aufgabe, welche sich die deutschen Kaiser setzten! Friede und Gerechtigkeit sei auch unsere Losung! Friede unter den Gelehrten, aber ein ehrenhafter und gerechter Friede. Ich sage das keinem Einzelnen gegenüber, auch nicht in Erinnerung an die Vorwürfe, welche im Namen der Romanisten ausgesprochen worden. Ich habe bereits gestern bemerkt, daß wir ein Kind seien der römischen Wissenschaft, denn es gab keine Wissenschaft des Rechts in Deutschland, bevor wir mit dem römischen Rechte bekannt wurden; aber das Kind bleibt nicht ewig in den Kinderschuhen. Der Herr Präsident hat gestern angeführt, daß in Deutschland die emancipatio des römischen Rechts keine Anwendung finde, oder doch nicht Erforderniß sei der Freiwerdung von der väterlichen Gewalt. Nun, der abgesonderte Haushalt, den wir am eigenen Heerde begonnen, gibt auch uns die

Befugniß, unabhängig von römischer Gesetzgebung und römischer Wissenschaft deutsches Recht und deutsche Wissenschaft zu pflegen, übrigens bei aller Achtung des Verdienstes unserer romanistischen Kollegen und unter Anerkennung der Nothwendigkeit, daß auch sie bei der juristischen Bildung unserer Jugend mitwirken, die Wissenschaft verbreiten und ihr Eingang verschaffen.

**Präsident.** Der selige Zachariä hat im Jahr 1830 zuerst den Gedanken ausgesprochen, daß, wenn es nur möglich wäre, so wie die Naturforscher eine regelmäßige Versammlung haben, auch die Juristen zu regelmäßigen Versammlungen sich vereinigen. Damals versuchte man die Idee mehr und mehr geltend zu machen, anzufragen, sich zu erkundigen. Ueberall bekam man abschlägige Antwort, ja ich darf wohl sagen, es kamen Antworten in gewissem Sinn, wornach man gesehen hat, daß sogleich von oben schwere Hindernisse entgegengestellt würden, wenn man nur eine solche Versammlung in's Leben rufen würde. Jetzt sind wir hier versammelt!

Das ist die Macht der Zeit, das ist ein wohlthätiges Gefühl. Man muß sich nicht einbilden, daß auf solchen wissenschaftlichen Kongressen sogleich verschiedenes unmittelbar in's Leben Uebertretendes geleistet werden soll. Ich bin bei dem ersten wissenschaftlichen Kongresse in Italien gewesen. Fragen Sie, was denn diese Kongresse in dem Lande, wo die Censur noch härter drückt, als bei uns, bewirkt haben? Ich sage: vieles. Was dort gesprochen wurde, hat bewirkt, daß in einzelnen Staaten Italiens Gesetze in's Leben gerufen wurden, welche den Bedürfnissen der Zeit, den Forderungen der Wissenschaften entsprechen. So wird es auch bei uns gehen. Manches ist angeregt worden, der Hauptvortheil aber ist, man lernt sich kennen, man hat Freunde gefunden, Freunde, mit denen man früher nicht persönlich, sondern nur durch Briefe in Verbindung kam und seine Ideen austauschen konnte. Und das ist ja das Herrliche: Stahl und Feuerstein gehören zusammen, man wird durch die Bemerkungen und Erfahrungen des wohlwollenden Freundes aufmerksam gemacht auf manche





Irrthümer. Aber wenn auch nur kurze Zeit uns in diesem Saale zu wirken vergönnt war, so ist doch in diesen wenigen Stunden Wichtiges besprochen worden. Ich rechne dahin vorzüglich auch den Punkt wegen der Geschwornengerichte. Wir stehen gewiß in einer großen Zeit. In dem jetzigen Augenblicke, wo man anfängt, wie das in dem neuesten Gesetze eines großen Königreichs geschehen ist, auszusprechen, die rechtsgelehrten Richter sprechen nach innerer Ueberzeugung, hat man eigentlich ausgesprochen: die Richter sind Geschwornen. Es ist aber geschehen, was von uns geschehen mußte, es wurde eine Commission berufen, die Resultate der Wissenschaft und der Erfahrung zu sammeln und vorzulegen, und das wird gewiß wirken. Wann, das weiß ich nicht, das steht in Gottes Hand, aber es wird unfehlbar seine Früchte tragen.

Wehmuth würde einen ergreifen, wenn man sich denken könnte, daß die Versammlung, welche uns hier vereinigte, uns schiede von andern Brüdern, mit denen wir zusammenwirken müssen, und daß man jene Angriffe, wie man sie heißen würde, gegen das römische Recht als feindselige Angriffe betrachtete.

Meine Herren, der Prozeß, den wir führen, ist nichts weiter als ein Grenzberichtigungsprozeß, wir wollen die Grenze des römischen und des vaterländischen Rechts bezeichnen, und dazu gehört ein redliches Zusammenwirken. Ich weiß es, daß es anders wird, ich weiß, daß unser Recht mehr ein volksmäßiges werden muß. Es ist vieles von jener Weisheit der Vorwelt übergegangen in unser deutsches Leben, und es wird klarer zur Anschauung kommen, es ist das Rechtsbewußtsein des Volkes immer mehr und mehr erwacht, im öffentlichen wie im Privatrecht ist die wissenschaftliche Forschung lebendiger geworden, die öffentliche Stimme wird sich der Wissenschaft bemächtigen und diese Versammlung ist nichts weiter als ein Ausdruck dieser öffentlichen Stimme. Es sichtet sich ein großer chemischer Prozeß, der kleinste Cristall, der aus diesem chemischen Prozeß sich ansetzt, wird zuletzt ein leuchtender Cristall werden. Wann uns vergönnt wird, wieder zusammenzukommen, das muß in einer großen allgemeinen Versammlung berathen werden. Nur einen Wunsch

habe ich, daß man sich vereinige über gewisse Punkte, welche auf der Versammlung zur Sprache kommen sotten, damit dann eine tüchtigere Vorberathung möglich ist, als es diesmal der Fall war, wo natürlich die Keime nur hingeworfen werden mußten.

Ich danke Ihnen, meine Herren, für das Vertrauen, mit welchem Sie mich beehrt haben, ich danke Allen, welche mir Beweise ihres Wohlwollens gegeben haben; ich freue mich, Sie wieder zu sehen, ich freue mich, daß der Saal, den die Kaiserbilder zieren, zu unserer ersten Versammlung gewählt worden ist, und ich freue mich, daß deutsche Sprache, deutsche Geschichte hier gepflegt wurden, nicht eine Geschichte, welche bloß fragt, wie viel Frauen hat der Fürst gehabt, wie viel Kinder hat er gezeugt, wie viel Schlachten geschlagen, wie viel Menschen sind gefallen, sondern eine Geschichte, welche eine Geschichte der Sitten, der Zustände, der Entwicklung ist. Ich freue mich, daß über deutsche Sprache, Sitte und Recht hier ernst verhandelt wurde, daß über alle diese Verhandlungen die deutsche Sitte schwebte, die redliche, kräftige, beharrliche, wenn auch hie und da geduldige, aber auch in der Geduld das Ziel nicht aus den Augen verlierende. Diese kräftige Sitte, von Gefühl und Verstand geführt, möge verbreitet werden und siegen, und unter dem Schutz dieser Sitte mögen wir uns dann wieder finden, um wieder neu zu wirken und das Begonnene fortzusetzen.

